

SITZUNGSPROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden
vom 16. November 2021

Ort der Sitzung: „Halle B“, Waltersdorfer Straße 40, 2500 Baden

Beginn der Sitzung: 18:13 Uhr

Ende der Sitzung: 22:16 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

Weitere anwesende Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeisterin: LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber

Stadträte: Herbert Dopplinger, Stefan Eitler, Johann Hornyik, Abg.z.NR Mag. Carmen Jeitler-Cincelli, Mag. Martina Nouira-Weißböck, Mag. Markus Riedmayer, Franz Schwabl, Angela Stöckl-Wolkerstorfer, Jowi Trenner, Maria Wieser

Gemeinderäte: Dr. Norbert Anton, Mag. Gertraud Auinger-Oberzaucher, Michael Autin, Gerlinde Brendinger, Nisret Bujari, Serafina Demaku, Peter Doppler, Christian Dusek, Christian Ecker, Mag. Gottfried Forsthuber, Rudolf Gehrler, Claus Grünwald, Leopold Habres, Judith Händler, Sanin Hanusic, Mag. Petra Haslinger, MSc, Ing. Hans Haugeneder, LAbg. Mag. Helmut Hofer-Gruber, Rudolf Hofmann, Andrea Kinzer, Ing. Mag. Peter Preitler, BEd, Anne Sass, wirkl. HR Dr. Ernst Schebesta, Rudolf Teuchmann, Patrizia Wolkerstorfer

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind entschuldigt abwesend:

Michael Capek, MA, BEd, BA, BA, Heidi Hofbauer,
Mag. Florian Haslwanger, Peter Koczan,

Folgende Mitglieder des Gemeinderates sind unentschuldigt abwesend:

Als Schriftführerinnen fungieren: Anna Roch und Markus Fischer

Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek eröffnet den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Genehmigung des Sitzungsprotokolls

Da keine schriftlichen Einwendungen zum letzten **Protokoll** eingelangt sind, gilt das Sitzungsprotokoll des öffentlichen und nichtöffentlichen Teiles der Gemeinderatssitzung vom 28.09.2021 in der versendeten Fassung als **genehmigt**.

Mitteilungen des Bürgermeisters:

- Gratulationen an jene Gemeinderäte/Gemeinderätinnen, welche im Oktober und November ihren Geburtstag feiern.
- Der Bürgermeister ersucht, aufgrund der hohen Infektionszahlen während der Gemeinderatssitzung FFP2-Masken zu tragen.
- Der Bürgermeister teilt mit, dass im Zusammenhang mit der Evaluierung des Parkraumkonzepts am 12 und 15. November Parteiengespräche stattgefunden haben. Ergebnis dieser Parteiengespräche ist, dass sich eine interfraktionelle Arbeitsgruppe noch dieses Jahr konstituieren und ihre Arbeit aufnehmen soll. Der Bürgermeister bedankt sich für das konstruktive Gesprächsklima bei den Parteiengesprächen.

1. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „ÖVP“** betreffend „Erste Novelle zur Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in gebührenpflichtigen Parkzonen“

Bürgermeister Dipl.-Ing. Szirucsek verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: einstimmig angenommen

Der Antrag wird nach dem auf der Einladung vorgesehenen Tagesordnungspunkt 3) in die Tagesordnung aufgenommen.

2. **Dringlichkeitsantrag der Wahlparteien „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner, SPÖ, NEOS, FPÖ“** betreffend „Parkraumkonzept – Aufhebung der durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden am 29. Juni 2021 beschlossenen Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen (Blaue Kurzparkzone und Grüne Zone) – Erlassung der Kurzparkzonenabgabeverordnung in der Fassung vom 20. März 2018“

StR Trenner verliest den Antrag.

Aufgrund der zu Beginn der Gemeinderatssitzung erfolgten Mitteilung des Bürgermeisters betreffend des Parkraumkonzeptes zieht StR Trenner diesen Dringlichkeitsantrag zurück und verzichtet auf diesen.

3. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „Wir Badener – Bürgerliste Jowi Trenner“** betreffend „Sofortiges Sperren der Stiegen 2 und 3 des Parkdecks Zentrum Süd“

StR Trenner verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: mehrheitlich abgelehnt
13 Prostimmen
24 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)
0 Stimmenthaltungen

4. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend „Veröffentlichung von Unterlagen zu den Gemeinderatssitzungen im Internet“.

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: einstimmig angenommen

Der Antrag wird unter Top 19) in die Tagesordnung aufgenommen.

5. **Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“** betreffend „Zurückstellung des Tagesordnungspunktes „Festlegung der Einsatzbereiche der drei Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden und Grundsatzbeschluss Situierung des Feuerwehrgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Baden-Stadt“

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich abgelehnt

3 Prostimmen
30 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE, SPÖ)
4 Stimmenthaltungen (FPÖ, GR Hanusic,
GR Dr. Anton, GR Hofmann)

6. **Dringlichkeitsantrag der Wahlparteien „NEOS“** betreffend „Zurückstellung des Projekts „Wärmegewinnung aus Kanal“

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber verliert den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit:

mehrheitlich abgelehnt

13 Prostimmen
24 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE)
0 Stimmenthaltungen

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Tagesordnungspunkte 14) und 15) vorgezogen und nach Tagesordnungspunkt 4) behandelt werden.

Beratungsgegenstände laut Tagesordnung:

Referat: GR Judith Händler

1. **Bericht der Bildungsgemeinderätin**

Wortmeldungen:

GR Mag. Auinger-Oberzaucher

Beschluss:

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Referat: GR Christian Dusek

2. **Bericht des EU-Gemeinderats**

Beschluss:

Der Bericht wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

Referat: StR Mag. Nouria-Weißböck

3. **Verordnung des Gemeinderates über den Voranschlag 2022, den Dienstpostenplan und den mittelfristigen Finanzplan**

Die Referentin stellt den **Antrag zur Geschäftsordnung**, auf die Verlesung der Beilagen zu den Tagesordnungspunkten zu verzichten, da diese bekannt sind, bzw. die teilweise sehr langen Sachverhalte in gekürzter Form vorzutragen.

Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag:

einstimmig angenommen

Wortmeldungen:

StR Dopplinger
GR Ing. Mag. Preitler, BEd
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber
StR Mag. Riedmayer
GR Ing. Haugeneder
StR Trenner

2. Wortmeldung GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher den Geschäftsordnungsantrag auf getrennte Abstimmung der Beschlusspunkte 1. (Voranschlag 2022) und 2. (Verpflichtung zur Einhaltung der Zielsetzungen des mittelfristigen Finanzplanes) stellt.

**Beschluss über den
Geschäftsordnungsantrag:**

mehrheitlich abgelehnt

7 Prostimmen
28 Gegenstimmen (ÖVP, GRÜNE,
StR Mag. Riedmayer, StR Wieser,
GR Ing. Mag. Preitler, BEd, GR Teuchmann)
1 Stimmenthaltung (GR Hanusic)

StR Trenner war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Gemeinderatssaal anwesend.

Schlusswort des Referenten
Schlusswort des Bürgermeisters

Beschluss:

mehrheitlich angenommen

24 Prostimmen
9 Gegenstimmen (SPÖ, NEOS, FPÖ)
4 Stimmenthaltungen (Wir Badener)

Referat: Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek

4. **„Erste Novelle zur Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in gebührenpflichtigen Parkzonen“**

Wortmeldungen:

StR Eitler, welcher folgenden Zusatzantrag stellt: „Der Bürgermeister wird beauftragt, mit Betrieben aus dem Personenbeförderungsgewerbe Gespräche mit dem Ziel zu führen, dass so bald als möglich ein Shuttle-Dienst von und zu PKW-Abstellplätzen wie dem bei der Trabrennbahn für solche MitarbeiterInnen angeboten werden kann, für die aufgrund der Wohnadresse bzw. des Dienstbeginns und/oder Dienstschluss das Benützen der Öffentlichen Verkehrsangebote nicht möglich ist. In der öffentlichen Ausschreibung zu einem umfangreichen Mobilitätsangebot von Gästen, PendlerInnen und BewohnerInnen ist ein solcher Shuttle-Dienst vorgesehen. Bis zur Realisierung soll es ein Überbrückungsangebot geben.“

StR Abg. z. NR Mag. Jeitler-Cincelli

GR Mag. Haslinger, welche folgenden Zusatzantrag stellt: „Um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Badener Unternehmen eine zentrumsnahe Parkmöglichkeit zu bieten, genehmigt der Gemeinderat die Aufhebung der Gebührenpflicht im Parkdeck Zentrum Süd bis 6. Februar 2022.“

GR Mag. Auinger-Oberzaucher, welche einen Zusatzantrag zum Zusatzantrag von StR Eitler stellt, welcher wie folgt lautet: „Die Gespräche mit den Personenbeförderungsgewerben sollen bis 13.12.2021 abgeschlossen sein, mit dem Ziel einer Einführung des Dienstes bis spätestens 15.01.2022.“

GR Brendinger

**Beschluss über den
Hauptantrag:**

einstimmig angenommen

**Beschluss über den
Zusatzantrag von StR Eitler:**

mehrheitlich angenommen
36 Prostimmen
0 Gegenstimmen
1 Stimmenthaltung (StR Trenner)

**Beschluss über den
Zusatzantrag von
GR Mag. Auinger-Oberzaucher:**

mehrheitlich angenommen
29 Prostimmen
8 Gegenstimmen (GRÜNE)
0 Stimmenthaltungen

**Beschluss über den
Zusatzantrag von
GR Mag. Haslinger:**

einstimmig angenommen

5. Flugplatz Bad Vöslau, Gründung einer Betriebsfeuerwehr

Beschluss:

einstimmig angenommen

6. Festlegung der Einsatzbereiche der drei Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden und Grundsatzbeschluss Situierung des Feuerwehrgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Baden – Stadt

Wortmeldungen:

StR Mag. Riedmayer

GR LABg. Mag. Hofer-Gruber, welcher den Geschäftsordnungsantrag auf getrennte Abstimmung der Beschlusspunkte
1.(Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes der FFW Baden-Stadt auf einer Teilfläche des Grundstückes 109/1, KG Leesdorf) und 2. (Festlegung der Einsatzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden) stellt.

**Beschluss über den
Geschäftsordnungsantrag:**

einstimmig angenommen

StR Schwabl

**Beschluss über den
Beschlusspunkt 1. (Grundsatzbeschluss
zur Errichtung eines neuen Feuerwehr-
gebäudes der FFW Baden-Stadt auf einer
Teilfläche des Grundstückes 109/1,
KG Leesdorf):**

mehrheitlich angenommen

35 Prostimmen
2 Gegenstimmen (NEOS)
0 Stimmenthaltungen

**Beschluss über den Beschlusspunkt
2. (Festlegung der Einsatzbereiche der
drei Freiwilligen Feuerwehren im
Gemeindegebiet der
Stadtgemeinde Baden):**

einstimmig angenommen

Referat: GR Serafina Demaku

7. Weitere Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung auf LED-Technologie 2022

StR Abg. z. NR Mag. Jeitler-Cincelli verlässt um 21:05 Uhr die Geminderatssitzung

Wortmeldungen:
Schlusswort des Referenten

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Referat: StR Stefan Eitler

8. BAC Sportplatz – Flutlichtanlage

Wortmeldungen:
GR Mag. Auinger-Oberzaucher
Schlusswort des Referenten

Beschluss: **einstimmig angenommen**

**9. Leistung eines Finanzierungsbeitrages an das Rote Kreuz
für die Jahre 2016 und 2017**

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Referat: StR Angela Stöckl-Wolkerstorfer

10. Richtlinien „Mietbeihilfe“ Novellierung

Wortmeldungen:
StR Mag. Riedmayer

Beschluss: **einstimmig angenommen**

11. Richtlinien „Brennstoff“ Novellierung

Wortmeldungen:
StR Mag. Riedmayer
GR Demaku
Schlusswort der Referentin

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Referat: GR Christian Ecker

12. **Anpassung der Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Stadtgemeinde Baden**

Wortmeldungen:

Schlusswort des Referenten

Beschluss: einstimmig angenommen

Referat: GR Judith Händler

13. **Zusätzliche außerordentliche Subvention für Reparaturarbeiten an der Frauenkirche**

Beschluss: **mehrheitlich angenommen**
33 Prostimmen
0 Gegenstimmen
2 Stimmenthaltungen (NEOS)

Zur Zeit der Abstimmung war GR Doppler nicht im Sitzungssaal anwesend.

14. **Jüdische Gemeinde Baden – Instandhaltung des jüdischen Friedhofes**

Beschluss: einstimmig angenommen

Zur Zeit der Abstimmung war GR Doppler nicht im Sitzungssaal anwesend.

15. **Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein BeyondBühne Baden für das Jahr 2021**

Wortmeldungen:

GR Dusek

GR Mag. Auinger-Oberzaucher stellt eine Anfrage zur Immobilie Theaterplatz 9, 2500 Baden.

GR Mag. Forsthuber

Schlusswort der Referentin

Beschluss: einstimmig angenommen

Zur Zeit der Abstimmung war GR Doppler nicht im Sitzungssaal anwesend.

Referat: StR Herbert Dopplinger

16. **Friedhofsstraße 2, Grundabtretungsvereinbarung und Entwidmung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut des Grundstückes 842/3 der KG Braiten**

Beschluss: einstimmig angenommen

Referat: StR Johann Hornyik

17. **ARGE Radweg Helenental West**

Beschluss: einstimmig angenommen

18. **Fotofestival La Gacilly–Baden Photo 2023**

Wortmeldungen:

GR Mag. Auinger-Oberzaucher

GR Ing. Mag. Preitler, BEd
StR Trenner
GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber
Schlusswort des Referenten
Schlusswort des Bürgermeisters

Beschluss:

mehrheitlich angenommen

28 Prostimmen
3 Gegenstimmen (StR Wieser, GR Brendinger,
GR Teuchmann)
5 Stimmenthaltungen (Wir Badener, FPÖ)

Referat: GR LAbg. Mag. Helmut Hofer-Gruber

19. Veröffentlichung von Unterlagen zu den Gemeinderatssitzungen im Internet

Beschluss:

einstimmig angenommen

Anfragen:

1. StR Mag. Riedmayer stellt eine Anfrage zum Zustand der Gleisanlagen der WLB zwischen Wassergasse und Josefsplatz.
2. GR Brendinger stellt eine Anfrage betreffend das Parkraumkonzept, zu den Parkmöglichkeiten von Gemeindebediensteten und zur Situation beim Kindergarten in der Vöslauerstraße 7.

Anfragebeantwortungen:

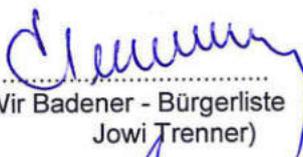
Die Beantwortung der in der letzten Gemeinderatssitzung gestellten Anfragen wurde in schriftlicher Form an die Anfragsteller/Anfragstellerinnen sowie an die Klubobleute übermittelt.

Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung um 22:16 Uhr.


Bürgermeister Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek
(Vorsitzender)

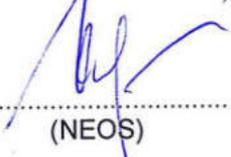

(ÖVP)

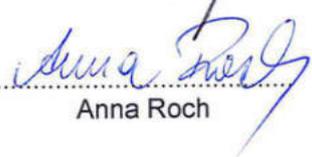

(SPÖ)


(Wir Badener - Bürgerliste
Jowi Trenner)


(Grüne)


(FPÖ)


(NEOS)

Schritfführerinnen: 
Anna Roch


Markus Fischer

DRINGLICHKEITSANTRAG

für die
öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

To 4)

Betrifft:

Erste Novelle zur Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in gebührenpflichtigen Parkzonen

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2021 wurden ein Parkraumkonzept sowie eine Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen beschlossen. Die im Juni beschlossene Verordnung ist mit 1. September 2021 in Kraft getreten.

Ein derart umfangreiches neues Parkraumkonzept bedarf laufender Beobachtung und Anpassung.

Bei der Erstellung des Parkraumkonzepts wurden Wahrscheinlichkeiten des Verhaltens der Verkehrsteilnehmenden angenommen. In manchen Straßenzügen zeigen sich nun andere Auswirkungen, sodass dies in Rücksprache mit den betroffenen Bürgern und Bürgerinnen diskutiert und mehrheitlich kleinere Ausdehnungen der Grünen Zone in Randbereichen vereinbart wurde:

zum Beispiel in der Teilzone 3: Braitnerstraße 65 – 85 und 60-72, sowie Gartengasse und Klesheimstraße 2-24 und 1-15;

zum Beispiel in der Teilzone 5 die ganze Franz-Schwabl-Gasse, Germergasse, Goethegasse, Pfaffstättner Straße, Schöne Felder Weg, Welzergasse und Wiener Straße 1-91 und 2-68a.

Zudem sollen einzelne Gebäude in der Dammgasse zwischen Braitner Straße und Waltersdorfer Straße berücksichtigt werden.

Ein Wunsch von an den Randzonen der Kurzparkzone Wohnenden, ist die Möglichkeit in der Grünen Zone zu parken. Da es rechtlich keine bessere Variante gibt, soll es hinkünftig mit einem Aufpreis von € 50,- pro Jahr die Möglichkeit geben in der an ihren Wohnsitz in der Kurzparkzone unmittelbar angrenzende Teilzone der Grünen Zone zu parken. Da der Parkraum in der Kurzparkzone für Kundinnen von hoher Priorität ist, deckt sich der Wunsch mit den Zielvorstellungen des Parkraumkonzeptes.

Weitere Verbesserungen waren knapp nach Einführung offensichtlich und beruhen auf ersten Zählungen, Erhebungen in Kombination mit Rückmeldungen aus der Bevölkerung und Wirtschaft.

Das Geschäftsmodell von Anbietern für Handyparken sind die „zusätzlichen“ Gebühren für Servicekosten zu den tatsächlichen Parkgebühren. Da diese Kosten in der Kurzparkzone (Blaue Zone) seit jeher von den Benützerinnen und Benützern zu zahlen waren, hat die Stadtgemeinde keine Veranlassung wahrgenommen, eine Änderung vorzunehmen. Da es jedoch zu keiner Ungleichbehandlung zwischen jenen, die gedruckte Parkscheine kaufen und jenen, die die Parkgebühren via Handy bezahlen, geben soll, werden künftig die Servicekosten der Handyanbieter von der Stadtgemeinde Baden übernommen werden, schließlich sind auch die gedruckten Parkscheine mit Herstellungskosten verbunden.

Durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung der Stadtgemeinde Baden mit der A1 Telekom Austria AG, die Anbieter von „handyparken.at“ ist und die am Meisten verwendete Applikation, übernimmt die Stadt die derzeit anfallenden 18 Cent Serviceentgelt.

Die Stadtgemeinde Baden kann den einzelnen Handynutzern natürlich nicht vorschreiben, über wen sie allenfalls das System des handyparkens nutzen. Andere wesentliche Anbieter wie etwa die Firma ParkNow GmbH in Deutschland bzw. die Firma easypark in Wien, die teilweise dynamische Nutzungsentgelte in der Höhe von 0-50 Cent pro Parkvorgang verlangen, sollen ebenfalls berücksichtigt werden, indem der Bürgermeister ermächtigt wird, auch mit anderen Anbietern, die dazu bereit sind, eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, wonach die Gemeinde diesen Unternehmen für

Buchungen von Parkscheinen in Parkzonen in Baden verrechnete Serviceentgelte bis zu einem Betrag von 18 Cent pro Parkvorgang übernimmt und sich die Unternehmen verpflichten, lediglich ein allenfalls darüber hinausgehendes Serviceentgelt dem Endkunden zu verrechnen, sofern diese Anbieter auch mit einem derartigen Vorgang einverstanden sind.

Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürger, Sozialen Diensten, Hausbetreuer und Hausbetreuerinnen und pflegende Angehörige sowie aus der Wirtschaft münden in angepassten Pauschalierungsangeboten:

A. Verwandte und Personen, die im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes für pflegebedürftige Personen, die in den gebührenpflichtigen Parkzonen ihren Hauptwohnsitz haben, Pflegeleistungen erbringen, werden berücksichtigt.

So soll für gewerblich tätige Personen im Gesundheitsdienst, die nicht ohnehin bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Bestimmungen von der Abgabepflicht gemäß Straßenverkehrsordnung ausgenommen sind und Tätigkeiten nach dem Hausbetreuungsgesetz und dem Hebammengesetz erbringen, zur erleichterten Abstellmöglichkeit eine Berechtigungskarte in der Höhe von € 250,- für ein Jahr, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der grünen Zone erstreckt, geschaffen werden.

Pflegende Angehörige, die ohne Gewerbsabsicht pflegebedürftige Personen betreuen, sollen für ein Fahrzeug eine Berechtigungskarte um € 50,- für ein Jahr erwerben können, deren Geltung sich auf jene Teilzone der grünen Zone erstreckt, in der die zu pflegende verwandte Person Hauptwohnsitz gemeldet ist.

B. Weiters soll für Firmen, die „handwerkliche Servicedienstleistungen“ unter Zurhilfenahme eines als fahrende Werkstätte dienenden Servicefahrzeuges erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung glaubhaft machen können (z.B. durch Nachweis einer Gewerbeberechtigung eines Gewerbes, das typischerweise handwerkliche Tätigkeiten, Gebrechens- und Notdienst erbringt) eine Pauschalierungsmöglichkeit für maximal drei Fahrzeuge um € 500,- pro Jahr und Kraftfahrzeug, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der grünen Zone erstreckt, eingeführt werden.

Um all diese ersten Anpassungen vorzunehmen, ist eine Novelle zur Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der grünen Zone im Gemeindegebiet Badens zu beschließen. Die Verordnung tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft.

Es wird daher beantragt zu fassen folgenden

Beschluss:

1. Die diesem Antrag beiliegende Verordnung des Gemeinderates, mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzone für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der grünen Zone im Gemeindegebiet Badens vom 29.06.2021 geändert wird (erste Novelle zur Parkabgabeverordnung), wird erlassen.

2. Zur Förderung des Handyparkvorganges, wird der Bürgermeister ermächtigt, Zusatzvereinbarungen abzuschließen, durch die sich die Gemeinde verpflichtet, jenen Betrag, der bei der Nutzung des Systems www.handyparken.at den Endkunden des Betreibers pro Parkvorgang vorgeschrieben wird (das sind derzeit 18 Cent pro Parkvorgang) zu bezahlen, wofür sich der Applikationsanbieter verpflichtet, dem Endkunden diesbezüglich kein Serviceentgelt für das Lösen von

Handyparkscheinen zu verrechnen bzw. bei einer anders lautenden Tarifgestaltung nur jenen darüber hinaus gehenden Tarif dem Endkunden zu verrechnen. Die daraus resultierenden Kosten sind zu Lasten der Voranschlagstelle 1/640-728 zu verrechnen. Zu dieser Voranschlagstelle werden überplanmäßige Ausgaben in der für die Jahre 2021 und 2022 erforderlichen Höhe genehmigt. Deren Finanzierung erfolgt durch überplanmäßige Einnahmen aus den Parkabgaben sowie durch jene Ersparnisse, die aus einer Steigerung der Anzahl der Handyparkvorgänge bei gleichzeitiger Verminderung der herkömmlichen Parkscheinnutzung (Papierform) resultieren.

Begründung der Dringlichkeit:

Da die für die Umsetzung erster Erleichterungsschritte erforderlichen Abstimmungsgespräche mit betroffenen Bürgern, Mitarbeitern und Firmen zum Zeitpunkt der ordentlichen Festlegung der Tagesordnung noch nicht abgeschlossen waren, aber trotzdem die im Sachverhalt beschriebenen Erleichterungen möglichst zeitnah den Nutzern der gebührenpflichtigen Parkzonen zugutekommen sollen, wird um Zuerkennung der Dringlichkeit ersucht.

Stelan Siirusch

angenommen
~~abgelehnt~~
~~zurückgestellt~~

Referent:

Stelan Siirusch

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 16. November 2021 mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden vom 29.6.2021 geändert wird (1. Novelle zur Parkabgabenverordnung).

I.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER BLAUEN KURZPARKZONE

I a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (blaue Kurzparkzone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten (abgabefreies Abstellen) in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage /1.1 nachstehend angeführten, Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben.

I b)

Abgabeschuldner, Zeitraum, und Höhe der Kurzparkzonenabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags,

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 und
Samstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten.

Die Höhe der Kurzparkabgabe beträgt für **eine halbe Stunde € 1,00**.

I c)

Pauschalierte Abgabe für Anrainer in der Kurzparkzone (Anrainerparkberechtigung)

(1)

Alle Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, für

die eine pauschalierte Abgabe – exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben - in der Höhe von **€ 250,00 für ein Jahr** festgesetzt wird.

Die Abgabe wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - gegen Aushändigung der die Anrainerparkberechtigung ausweisenden Parkkarte zu zahlen.

(2)

Beträgt die Dauer der Ausnahmegewilligung weniger als 12 Monate, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der angefangenen Kalendermonate entsprechenden Bruchteil festzusetzen.

II.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER GRÜNEN PARKZONE

II a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (Grüne Zone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten (abgabefreies Abstellen) in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage/.2 nachstehend angeführten, Parkzonen eine Abgabe (Parkabgabe) eingehoben.

II b)

Abgabeschuldner, Zeitraum und Höhe der Parkabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Grünen Zone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Parkabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten.

Die Höhe der Parkabgabe für die grüne Zone beträgt für

eine halbe Stunde

€ 0,50.

II c)

Pauschalierte Abgabe für Berechtigte in der kostenpflichtigen Grünen Zone

(1)

Gem. § 4 Abs. 4 NÖ Kraftfahrzeugabgabengesetz werden für folgende Berechtigte pauschalierte Abgaben festgesetzt wie folgt:

- a) Alle Personen, die innerhalb einer Grünen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken, Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe ~~–exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben–~~ mit **€ 125,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich höchstens auf eine weitere, von den Berechtigten ausgewählte benachbarte Teilzone der Grünen Zone erstreckt.
- b) Alle Unternehmer, die ihren Betriebsstandort innerhalb der Kurzparkzone oder der Grünen Zone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können für **eine zwei** von ihnen ausgewählte Teilzonen der Grünen Zone eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe ~~–exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben–~~ mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird.
- c) Alle Personen, die häufig in einer Grünen Zone parken, können einen Tages- oder Wochenparkschein erwerben. Die Höhe eines **Tagesparkscheines**, der für einen Kalendertag gilt, wird mit **€ 5,00** festgesetzt. Die Höhe eines **Wochenparkscheines**, der für 7 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage gilt, wobei die Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag der erstmaligen Entwertung entspricht, wird mit **€ 25,00** festgesetzt.
- d) Alle Personen, die nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 von der Abgabepflicht befreit und Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden Personen haben, denen sie in Erwerbsabsicht eine Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 Hausbetreuungsgesetz (HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008) bzw. des § 2 Hebammengesetz (HebG BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019) erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung entweder durch Nachweis eines Dienstverhältnisses zu einem/einer gemeinnützigen Anbieter/in sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender und rehabilitativer Art, oder durch Bestätigung der in diesem Gebiet wohnenden zu betreuenden Personen bei direktem Arbeitsverhältnis zwischen der Betreuungskraft und der Pflegegeld beziehenden zu betreuenden Person oder einem/einer ihrer Angehörigen, oder durch Nachweis einer Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 250,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.
- e) Pflegende Angehörige, die Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone zu betreuenden Person haben, denen sie eine Pflegedienstleistung erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen, für deren Haushalt nicht bereits mehr als eine pauschalisierte Abgabe konsumiert wird, häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung durch Nachweis der Verwandtschaft und des Bezuges von Pflegegeld der in diesem Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden verwandten Person, glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug, eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf jene Teilzone der Grünen Zone erstreckt, in der die zu betreuende Person wohnt bzw. die unmittelbar an den Wohnsitz der zu betreuenden Person in der Kurzparkzone angrenzt.

- f) Alle Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone wohnenden Personen haben, denen sie „handwerkliche Servicedienstleistungen“ unter Zuhilfenahme eines als fahrende Werkstätte dienenden Servicefahrzeuges erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung (durch Nachweis einer Gewerbeberechtigung eines Gewerbes, das typischerweise handwerkliche Tätigkeiten, Gebrechens- und Notdienste erbringt) glaubhaft machen, können für maximal 3 mehrspurige Kraftfahrzeuge eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.
- g) Alle Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, die für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte für eine pauschalierte Abgabe in der Blauen Zone erlangt haben, und aufgrund der hohen Parkauslastung in der Blauen Zone ein Interesse nachweisen können in der Grünen Zone häufig zu parken, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, für das eine pauschalierte Abgabe in der Kurzparkzone gewährt wurde eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für ein Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf die an ihren Hauptwohnsitz in der Kurzparkzone unmittelbar angrenzende Teilzone der Grünen Zone erstreckt.
- h) Die Abgabe für Tages- und Wochenparkscheine wird sofort bei Erwerb fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug – gegen Ausgabe der Parkscheine zu zahlen. Die Abgabe für die Berechtigungen der lit a) und b) sowie d), e), f) und g) wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - gegen Aushändigung der die Dauerparkberechtigung ausweisenden Parkkarte zu zahlen.

III

ENTRICHTUNG UND NACHWEISE DER ENTRICHTUNG DER PARKABGABEN

(1)

Die Entrichtung der Abgabe erfolgt – je nach vorhandener Ausstattung – entweder

- durch die Entwertung von bei Verkaufsstellen ausgegebenen Parkscheinen, die bei Bedarf von der Stadtgemeinde Baden in leicht verständlicher Form und in unterschiedlichen Kategorien aufgelegt werden können, oder
- durch den Erwerb von Automaten-Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in einem allenfalls in der Nähe vorhandenen Parkscheinautomaten, von diesem ausgegeben werden, und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe, sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben, oder
- durch Verwendung von Mobiltelefonen (sogenanntes „Handyparken“) oder
- durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer berechtigenden Jahresparkkarte oder eines Tages-/Wochenparkscheines.

Eine Kombination verschiedener Entrichtungsarten bei ein und demselben Parkvorgang ist nicht möglich.

Bei Verwendung eines Parkscheines einer Verkaufsstelle bzw. eines Parkscheinautomaten

(2)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder Grünen Dauerparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer der Abstellung mit einem gut sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(3)

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone und für die grüne Dauerparkzone sind unter anderem an folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- Bürgerservice im Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden
- Touristinfo, Brusattiplatz 3, 2500 Baden
- Stadtpolizei Baden, Hildegardgasse 6, 2500 Baden

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone sind darüber hinaus bei den innerhalb der Kurzparkzone stehenden Parkscheinautomaten erhältlich.

(4)

Die Entwertung des Parkscheines einer Verkaufsstelle hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

(5)

Als Kontrolleinrichtung für das abgabepflichtige Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten kann die Abgabe neben der Entwertung eines von einer Verkaufsstelle ausgegebenen Parkscheines auch durch Münzeinwurf in einen Parkscheinautomaten und Ausgabe eines Automaten-Parkscheines, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen werden.

(6)

Der Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen; Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(7)

Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Parkzonen in Baden gilt ein **Gratisparkschein** einer Verkaufsstelle und jede andere Einrichtung die den Beginn des Abstellvorganges minutengenau deutlich erkennen lässt. Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen in Baden gilt auch, ein ohne Münzeinwurf vom Parkautomaten ausgedruckter **Gratisparkschein**, auf dem die Ankunftszeit minutengenau ausgewiesen ist. Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Abstellen ist unzulässig. Eine Parkscheibe die lediglich fünf-Minutenschritte angibt, stellt keine zulässige Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen dar.

Bei Verwendung eines elektronischen Kurzparknachweises (Handyparken)

(8)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Kurzparknachweis aktiviert und bestätigt ist.

Elektronische Kurzparknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe im Wege der Telekommunikation.

(9)

Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe mit einem elektronischen Kurzparknachweis hat über das System „mobil-parken“ der TraffGo Road GmbH (www.mobil-parken.at) zu erfolgen. Die Nutzung dieses Dienstes begründet kein Vertragsverhältnis zwischen den Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Baden.

(10)

Die Kurzparkzonenabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet und gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang als entrichtet, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht.

(11)

Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen in Baden gilt ein **elektronischer Kurzparknachweis, der aktiviert und bestätigt ist**.

IV INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 6. Dezember 2021 in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenabgabeverordnung in der Fassung vom 20. März 2018 außer Kraft.~~

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Baden vom 16.11.2021, mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden vom 29.06.2021 geändert wird (1. Novelle zur Parkabgabenverordnung).

Aufgrund der Ermächtigungen des § 17 Abs. 3 Zif.5 Finanzausgleichsgesetz 2017 in Verbindung mit § 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden (Parkabgabenverordnung), wird wie folgt geändert:

1. *In Abschnitt II c) (1) lit a) entfällt die Wort- und Zeichenfolge „ – exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben-“.*
2. *In Abschnitt II c) (1) lit b) wird die Wortfolge „können für eine von ihnen ausgewählte Teilzone“ durch die Wortfolge „können für zwei von ihnen ausgewählte Teilzonen“ ersetzt und entfällt die Wort- und Zeichenfolge „ – exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben-“.*
3. *In Abschnitt II c) (1) wird nach der lit.c) folgender Text eingefügt:*

„d) Alle Personen, die nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 von der Abgabepflicht befreit und Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden Personen haben, denen sie in Erwerbsabsicht eine Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 Hausbetreuungsgesetz (HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008) bzw. des § 2 Hebammengesetz (HebG BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019) erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung entweder durch Nachweis eines Dienstverhältnisses zu einem/einer gemeinnützigen Anbieter/in sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender und rehabilitativer Art, oder durch Bestätigung der in diesem Gebiet wohnenden zu betreuenden Personen bei direktem Arbeitsverhältnis zwischen der Betreuungskraft und der Pflegegeld beziehenden zu betreuenden Person oder einem/einer ihrer Angehörigen, oder durch Nachweis einer Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 250,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

e) Pflegende Angehörige, die Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone zu betreuenden Person haben, denen sie eine Pflegedienstleistung erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen, für deren Haushalt nicht bereits mehr als eine pauschalierte Abgabe konsumiert wird, häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung durch Nachweis der Verwandtschaft und des Bezuges von Pflegegeld der in diesem Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden verwandten Person, glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug, eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf jene Teilzone der Grünen Zone erstreckt, in der die zu betreuende Person wohnt bzw. die unmittelbar an den Wohnsitz der zu betreuenden Person in der Kurzparkzone angrenzt.

f) Alle Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone wohnenden Personen haben, denen sie „handwerkliche Servicedienstleistungen“ unter Zuhilfenahme eines als fahrende Werkstätte dienenden Servicefahrzeuges erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig

parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung (durch Nachweis einer Gewerbeberechtigung eines Gewerbes, das typischerweise handwerkliche Tätigkeiten, Gebrechens- und Notdienste erbringt) glaubhaft machen, können für maximal 3 mehrspurige Kraftfahrzeuge eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

g) Alle Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, die für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte für eine pauschalierte Abgabe in der Blauen Zone erlangt haben, und aufgrund der hohen Parkauslastung in der Blauen Zone ein Interesse nachweisen können in der Grünen Zone häufig zu parken, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, für das eine pauschalierte Abgabe in der Kurzparkzone gewährt wurde, eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für ein Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf die an ihren Hauptwohnsitz in der Kurzparkzone unmittelbar angrenzende Teilzone der Grünen Zone erstreckt.“

4. *In Abschnitt II c) (1) letzter Satz wird die Wortfolge „Berechtigungen der lit.a) und b)“ durch die Wort- und Zeichenfolge „, sowie lit.d), e), f) und g)“ ergänzt.*
5. *Die Beilage ./2 wird durch die dieser Verordnung beiliegenden „Beilage ./2 ab Dezember 2021“ ersetzt.*
6. *Im Abschnitt IV wird die Wortfolge „Diese Verordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenabgabeverordnung in der Fassung vom 20.März 2018 außer Kraft.“ ersetzt durch die Wortfolge „Diese Verordnung tritt mit 06. Dezember 2021 in Kraft.“*

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Beilage/2 ab Dezember 2021

| | | | | |
|--------|--------------------------|--------|-------|--|
| Zone 1 | Andreas Hofer Zeile | 2-6a | | Marchetstraße bis Mozartstraße |
| Zone 1 | Helenenstraße | 1-11 | | mit Ausnahme des hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatzes Hausnummer 1 |
| Zone 1 | Helenenstraße | 2-14 | | Pelzgasse bis Doblhoffgasse |
| Zone 1 | Marchetstraße | 11-45a | 8-52 | Parkplatz ehem. Schwimmschule bis Bergsteiggasse |
| Zone 1 | Mozartstraße | 1-7 | 2-8 | Marchetstraße bis Andreas Hofer Zeile |
| Zone 1 | Pelzgasse | | | |
| Zone 1 | Schlossergäßchen | | | |
| Zone 2 | Elisabethstraße | 33-87 | 34-86 | Vöslauer Straße bis Weilburgstraße |
| Zone 2 | Peterhofgasse | | | |
| Zone 2 | Sauerhofstraße | 9-19 | 2-22 | Weilburgstraße bis Elisabethstraße mit Ausnahme des Privatparkplatzes Klinikum Peterhof |
| Zone 2 | Schimmergasse | 1-9 | 2-2a | Weilburgstraße bis Elisabethstraße |
| Zone 2 | Schmidtgasse | | | |
| Zone 2 | Vöslauer Straße | 1-15 | | mit Ausnahme des auf dem Grundstück Nr. 36/2, der KG Rauhenstein gelegenen Raika-Parkplatzes |
| Zone 2 | Vöslauer Straße | 2-22 | | ausgenommen den hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatz Hausnummer 14 |
| Zone 2 | Weilburgstraße | 1-35 | 2-14 | Raiffeisen Platz bis Doblhoffgasse |
| Zone 3 | Braitner Straße | 1-85 | | Rohrgasse bis Raiffeisen Platz |
| Zone 3 | Braitner Straße | 2-72 | | mit Ausnahme des Parkdecks Zentrum Süd Hausnummer 32 |
| Zone 3 | Dammgasse | 2-8 | | Braitner Straße bis Waltersdorfer Straße |
| Zone 3 | Eichwaldgasse | 1-17 | 2-20 | Allandgasse bis Elisabethstraße |
| Zone 3 | Elisabethstraße | 1-31 | 2-32 | Braitner Straße /Gartengasse bis Vöslauer Straße |
| Zone 3 | Gartengasse | | | |
| Zone 3 | Klesheimstraße | 1-15 | 2-24 | Gartengasse bis Kreuzbühelgasse |
| Zone 3 | Raiffeisen Platz | 1 | | |
| Zone 3 | Roseggerstraße | 1-27 | | Allandgasse bis Kaiser Franz Joseph Ring |
| Zone 3 | Roseggerstraße | 4-36 | | ausgenommen den Privatparkplatz auf dem Grundstück .434 der KG Baden |
| Zone 3 | Sackgasse | | | |
| Zone 3 | Uetzgasse | 1-21 | 2-14 | Elisabethstraße bis Allandgasse |
| Zone 3 | Waltersdorfer Straße 2 | | | |
| Zone 3 | Weichselgasse | | | |
| Zone 4 | Antonsgasse | 9-25 | 8-24: | Wiener Straße bis Spiegelgasse |
| Zone 4 | C. v. Hötzendorf Platz | | | |
| Zone 4 | Christalniggasse | | | |
| Zone 4 | Erzh. Wilhelm Ring | 1-29 | 2-24 | Bahnhof bis Mühlgasse |
| Zone 4 | Fabriksgasse | 1-3 | | Dammgasse bis Lambrechtgasse (inkl. Adresse Dammgasse 24a) |
| Zone 4 | Ferdinand Pichler Gasse | | | |
| Zone 4 | Flaminggasse | 1-9 | 2-10 | Mühlgasse bis Wörthgasse |
| Zone 4 | Helferstorfergasse | | | |
| Zone 4 | Hildegardgasse | | | |
| Zone 4 | Huppmanngasse | | | |
| Zone 4 | Josef Höfle Gasse | 1-9 | 4-10 | Pr. Solms-Straße bis Lechnergasse |
| Zone 4 | Kaiser Franz Joseph Ring | 1-13 | 2-16 | Wassergasse bis C. v. Hötzendorf Platz |
| Zone 4 | Lambrechtgasse | | | |
| Zone 4 | Lechnergasse | | | |
| Zone 4 | Leesdorfer Hauptstraße | 3-25 | 2-20 | |
| Zone 4 | Leitzenbergerstraße | | | |
| Zone 4 | Mühlgasse | 1-37 | 2-46 | Dammgasse bis Wiener Straße |

| | | | | |
|--------|------------------------|-------|-------|--|
| Zone 4 | Neustiftgasse | 12-34 | 19-47 | Palffygasse bis Hildegardgasse |
| Zone 4 | Palffygasse | | | |
| Zone 4 | Prinz Solms Straße | 1-21 | 2-22 | Dammgasse bis Lambrechtgasse |
| Zone 4 | Römergasse | | | |
| Zone 4 | Schmierergasse | | | |
| Zone 4 | Strasserngasse | | | |
| Zone 4 | Stiftgasse | | | |
| Zone 4 | Valeriestraße | | | |
| Zone 4 | Wörthgasse | | | |
| Zone 5 | Adolfine Malcher Gasse | | | |
| Zone 5 | Biondegasse | | | |
| Zone 5 | Boldrinigasse | | | |
| Zone 5 | Brenergasse | | | |
| Zone 5 | Callianogasse | | | |
| Zone 5 | Erzh. Wilhelm Ring | 31-45 | 26-56 | zwischen Mühlgasse und Germergasse |
| Zone 5 | Flamminggasse | 11-55 | 12-58 | Mühlgasse bis Mautner Markhof Straße |
| Zone 5 | Franz Schwabl Gasse | | | |
| Zone 5 | Germergasse | | | |
| Zone 5 | Goethegasse | | | |
| Zone 5 | Grillparzerstraße | | | |
| Zone 5 | Gymnasiumstraße | | | |
| Zone 5 | Haueisgasse | | | |
| Zone 5 | Kaiser Franz Ring | 13-45 | 22-64 | von Erzh. Wilhelm Ring bis Pfarrplatz |
| Zone 5 | Komzakgasse | | | |
| Zone 5 | Mariengasse | | | |
| Zone 5 | Martin Mayer Gasse | | | |
| Zone 5 | Mautner Markhof Straße | | | |
| Zone 5 | Neumistergasse | | | |
| Zone 5 | Pfaffstättner Straße | | | |
| Zone 5 | Schöne Felder Weg | | | |
| Zone 5 | Spiegelgasse | | | |
| Zone 5 | Trostgasse | | | |
| Zone 5 | Welzergasse | | | |
| Zone 5 | Wiener Straße | 1-91 | 2-68a | von Pfaffstättner Straße bis Antonsgasse |

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

**Beschluss über den
Zusatzantrag von
GR Mag. Haslinger:**

einstimmig angenommen

**Dringlichkeitsantrag der Gemeinderatsfraktionen
Bürgerliste Wir Badener, SPÖ, NEOS, FPÖ
zur Gemeinderatssitzung am 16. November 2021**

Die Unterfertigten beantragen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, den Verhandlungsgegenstand „Parkraumkonzept - Aufhebung der durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden am 29. Juni 2021 beschlossenen Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen (Blaue Kurzparkzone und Grüne Zone) - Erlassung der Kurzparkzonenabgabeverordnung in der Fassung vom 20. März 2018“ und damit folgenden Antrag in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Betrifft:

Parkraumkonzept - Aufhebung der durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden am 29. Juni 2021 beschlossenen Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen (Blaue Kurzparkzone und Grüne Zone) - Erlassung der Kurzparkzonenabgabeverordnung in der Fassung vom 20. März 2018

Sachverhalt:

Durch die in der Sitzung des Gemeinderates vom 29. Juni 2021 durch die Mehrheit der Parteien ÖVP und Grüne beschlossene Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken von KFZs sind viele in der Stadt lebende und arbeitende Personengruppen negativ betroffen.

Das beschlossene Mobilitätspaket und Parkraumkonzept Baden stellt sich als unausgereift und fehlerhaft dar.

Die am 29. Juni 2021 beschlossene Verordnung soll daher aufgehoben und der Zustand unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorübergehend wiederhergestellt werden. Ein neues Parkraumkonzept soll erst dann in Kraft treten, wenn alle dafür notwendigen Rahmenbedingungen und Begleitmaßnahmen geschaffen sind, welche die Interessen der betroffenen Personengruppen berücksichtigen und der Attraktivität und dem Image Badens nicht schaden.

Der folgende Beschlusstext ist Inhalt einer Petition an den Gemeinderat, die bereits von mehr als 3.000 Unterstützern unterzeichnet wurde.

Es soll daher gefasst werden nachstehender

Beschluss:

1. Die „Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 29. Juni 2021 über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden“ möge ehestens, jedenfalls noch heuer aufgehoben werden.
2. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden möge gleichzeitig die Erlassung der Kurzparkzonenabgabeverordnung in der Fassung vom 20. März 2018 beschließen.
3. Ein geeigneteres Konzept zur Schaffung von Parkraum für Kraftfahrzeuge unter Miteinbindung der Betroffenen – ~~vor allem AnrainerInnen, NebenwohnsitzerInnen, unselbständig und selbständig Erwerbstätige in den betroffenen Zonen, Schulen, Behörden, Servicestellen, Banken, Apotheken, Praxen, Kanzleien, Hotellerie und Gastronomie, Gewerbetreibende, Geschäftsleute etc.~~ soll ausgearbeitet werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Dieser Antrag und dessen Dringlichkeit begründen sich im Sachverhalt.

Handwritten signatures in blue ink:
Stammst 2. Nov 2021
H. K. ...
M. ...
M. ...

wir badener

Bürgerliste Jowi Trenner

Dringlichkeitsantrag zur Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

Die Unterfertigten beantragen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, den Verhandlungsgegenstand „Sofortiges Sperren der Stiegen „2 und 3“ des Parkdecks Zentrum Süd“ und damit folgenden Antrag in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Betrifft:

Sofortiges Sperren der Stiegen „2 und 3“ des Parkdecks Zentrum Süd

Sachverhalt:

Seit Ende August 2021 liegen zum baulichen Zustand des Parkdecks Zentrum Süd zwei verschiedene Expertengutachten vor.

Eines, vom Bürgermeister in Auftrag gegeben, kommt zu dem Schluss, dass das bestehende Parkdeck - laut Aussage des Bürgermeisters - baufällig wäre, und daher mit 6 Mio Euro Kosten (exkl. USt) für ein neues Parkdeck zu rechnen ist.

Ein zweites Gutachten, von der Bürgerliste in Auftrag gegeben, besagt, dass lediglich die Stiegen „2 und 3“ durch starke Betonabplatzungen massiv beeinträchtigt sind - so beeinträchtigt, dass keine ausreichende Tragsicherheit mehr gegeben ist und diese Stiegen daher für die Begehung umgehend zu sperren sind.

Eine Begehung aller Parkebenen des gegenständlichen Parkdecks ist über den Aufgang Stiege 1 weiterhin uneingeschränkt möglich.

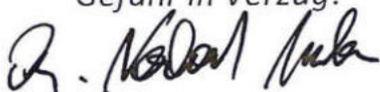
Es soll daher gefasst werden nachstehender

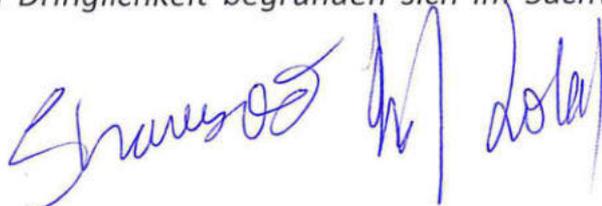
Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden beschließt, dass die Stiegenaufgänge „2 und 3“ aufgrund fehlender Tragsicherheit sofort und fachmännisch (z.B. durch den Bauhof Baden) gesperrt werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Dieser Antrag und dessen Dringlichkeit begründen sich im Sachverhalt. Es besteht Gefahr in Verzug!







Gemeinderat der NEOS, Helmut Hofer-Gruber

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden

Dringlichkeitsantrag gemäß NÖ Gemeindeordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

TOP 19 Veröffentlichung von Unterlagen zu den Gemeinderatssitzungen im Internet

Begründung:

In Gemeinderatssitzungen werden wesentliche Entscheidungen getroffen, die die Stadt Baden und damit ihre Bürger_innen betreffen. Die Sitzungen sind öffentlich, allerdings haben nicht alle Interessierten die Möglichkeit, diese regelmäßig als Zuschauer zu verfolgen. Zudem werden die Antragstexte zum Teil in verkürzter Form vorgetragen.

NEOS haben im Jahr 2015 im Sinne erhöhter Transparenz durchgesetzt, dass zusätzlich zum Gemeinderatsprotokoll, aus dem im Wesentlichen nur die Bezeichnung des Antrags sowie das Abstimmungsverhalten hervorgeht, sämtliche Anträge und Beilagen auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Von diesem Vorgehen ist die aus ÖVP und Grünen bestehende Stadtregierung wieder abgegangen, wodurch interessierten Bürger_innen wesentliche Informationen vorenthalten werden und das Interesse an Politik und Demokratie weiter abnehmen wird.

Der Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wolle beschließen:

"Zusätzlich zum Sitzungsprotokoll sind in Zukunft und rückwirkend für das Jahr 2021 alle Anträge und Beilagen zu den Gemeinderatssitzungen, sofern nicht vertraulichen-Inhalts, auf der Homepage der Gemeinde Baden zu veröffentlichen."

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.


Mag. Helmut Hofer-Gruber
Baden, 16. November 2021

Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“ betreffend „Veröffentlichung von Unterlagen zu den Gemeinderatssitzungen im Internet“.

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: einstimmig angenommen

Der Antrag wird unter Top 19) in die Tagesordnung aufgenommen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Gemeinderat der NEOS, Helmut Hofer-Gruber

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden

Dringlichkeitsantrag gemäß NÖ Gemeindeordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

Zurückstellung des Tagesordnungspunktes „Festlegung der Einsatzbereiche der drei Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden und Grundsatzbeschluss Situierung des Feuerwehrgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Baden – Stadt“

Begründung:

In der Gemeinderatssitzung vom 28. September 2021 hat der Gemeinderat beschlossen, zur weiteren Ausarbeitung des Örtliches Entwicklungskonzepts Aufträge an Beratungsunternehmen im Wert von rund 242.000 Euro zu vergeben.

Praktisch zeitgleich haben sich die Kommandanten der drei Badener Feuerwehren darauf geeinigt, den ehemaligen Eislaufplatz, der aufgrund meiner Initiative der Grundstücksspekulation entrissen wurde und wieder in der Verfügungsgewalt der Stadtgemeinde Baden ist, als neuen Standort der Feuerwehr Baden-Stadt auszuwählen.

Ungeachtet der Tatsache, dass der derzeitige Standort der Feuerwehr Baden-Stadt mit Nachteilen verbunden ist, erscheint es nicht zweckmäßig, der Stadtentwicklung, die im Örtlichen Entwicklungskonzept festgehalten werden soll, mit einer spontaner Gelegenheitsentscheidung vorzugreifen und damit ein verkehrsmäßig hervorragend geeignetes, innerstädtisches Entwicklungsgebiet zu entwerten.

Zusätzlich wird mit dem im selben Tagesordnungspunkt vorgesehenen Festschreiben der Rayone der drei Badener Feuerwehren die skurril anmutende Situation geschaffen, dass die Feuerwehr Baden-Stadt in Zukunft ihren Sitz außerhalb des eigenen Rayons hätte.

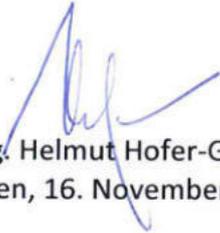
Es gibt kompetente Fachleute im In- und Ausland, die sich mit der Standortwahl von freiwilligen Feuerwehren befassen, die naheliegendste Stelle wären die Experten und Sachverständigen des NÖ Landesfeuerwehrkommandos, deren fachlicher Rat vor einer solchen Entscheidung gehört werden sollte.

Der Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wolle beschließen:

"Der Tagesordnungspunkt „Festlegung der Einsatzbereiche der drei Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden und Grundsatzbeschluss Situierung des Feuerwehrgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Baden – Stadt“ wird von der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung genommen. Vor einer Standortentscheidung für die Feuerwehr Baden-Stadt sind unabhängige Experten zu hören und Alternativen zu bewerten.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.



Mag. Helmut Hofer-Gruber
Baden, 16. November 2021

Gemeinderat der NEOS, Helmut Hofer-Gruber

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden

Dringlichkeitsantrag gemäß NÖ Gemeindeordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

Zurückstellung des Projekts „Wärmegewinnung aus Kanal“

Begründung:

Am 16. April 2019 hat die NÖ Landesregierung im Rahmen einer Kassenprüfung die finanzielle Lage der Stadt Baden richtigerweise wie folgt beurteilt: „Die Stadtgemeinde Baden ist bereits seit etlichen Jahren nicht mehr in der Lage, aus eigener Kraft den Ausgleich des ordentlichen Haushalts herbeizuführen ... **Vor Durchführung größerer Vorhaben sind deren Notwendigkeit sowie die finanzielle Verkraftbarkeit genauestens zu überprüfen.**“

Die finanzielle Lage der Stadt Baden wurde durch die COVID-19-Krise weiter angespannt.

In dieser Situation sollte im Sinne der oben zitierten Stellungnahme daher vom Vorhaben „Wärmegewinnung aus Kanal“ Abstand genommen werden. Dieses Projekt ist weder notwendig noch finanziell verkraftbar, wie aus dem Voranschlag 2022 hervorgeht.

Die Stadt Baden ist bereits in vieler Hinsicht Vorreiter beim Klimaschutz und wird auch weiterhin die Potenziale, die im Ausbau der Photovoltaik, der e-Mobilität und anderen Maßnahmen liegen, nützen. Für experimentelle „Pilotprojekte“, die vor allem von der kleineren Regierungspartei vorangetrieben werden, fehlen der Stadt Baden jedoch die Mittel.

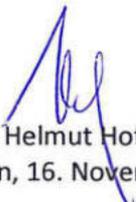
Zudem ist festzustellen, dass das Projekt im Voranschlag 2022 mit 1,1 Millionen Euro budgetiert ist, gegenüber bisherigen Schätzungen von 1,0 Millionen. Angesichts zuletzt extrem gestiegener Baukosten erscheint auch dieser Ansatz nicht abgesichert.

Der Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wolle beschließen:

„Das im Voranschlag 2021 mit 1,1 Millionen Euro budgetierte Vorhaben ‚Wärmegewinnung aus Kanal‘ ist zurückzustellen, bis sich die finanzielle Lage der Stadt wieder stabilisiert hat, jedenfalls jedoch bis Ende 2023.“

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.



Mag. Helmut Hofer-Gruber
Baden, 16. November 2021



Bericht der Bildungsgemeinderätin Judith Händler für die Gemeinderatssitzung am 16.11.2021

Allgemein

- Im heurigen Schuljahr werden an Badens Volksschulen (wo die Stadt Schulerhalter ist), 32 Regelklassen und zwei Vorschulklassen geführt. (685 Schülerinnen und Schüler)

An der Praxisvolksschule Baden (wo der Bund Schulerhalter ist), werden in 8 Regelklassen und einer Vorschulklasse Badener Schülerinnen und Schüler beschult. (194) Schülerinnen und Schüler)

Das Bedeutet: 41 Klassen im Volksschulbereich in Baden. Klassen- und Schülerzahlen (rund 879 Schülerinnen und Schüler) sind konstant.

- Es laufen bereits die Vorbereitungen für die Schuleinschreibung 2022/23 <Jänner 2022>, die wir wie im vergangenen Jahr dreistufig – auch im Sinne der COVID19-Schutzmaßnahmen - zentral durchführen werden. Rund 205 Kinder werden dazu erwartet (Zahl liegt im Jahrelangen Schnitt)
- Im dzt. Kindergartenjahr werden rund 751 Kindergartenkinder (Stand 8.11.) unsere öffentlichen Kindergärten besuchen.

An zusätzlichen Bildungsangeboten – neben den allgemein Kindergartenangeboten und Schulangeboten – wird es heuer wieder geben (nach Maßgabe der COVID19-Schutzmaßnahmen):

- a) Englisch im Kindergarten
- b) „Lerne Baden kennen“
- c) Spielerische Deutschförderung = Kurse f Kindergartenkinder zur Erhöhung der Sprachkompetenz und zur schulischen Vorbereitung
- d) Deutsch-Förderkurse für Schulkinder (6-7 Jahre) vom Verein „Startklar“ – Land NÖ ist dabei der Fördergeber. Die Kurse sollen 10 Wochen lang mit je 90min abgehalten werden; die Eltern zahlen 40€ Solidarbeitrag

- Seit mehreren Jahren ist auffallend der Anteil jener Kinder angestiegen, die auf Grund ihrer frühkindlich-sozialen Verhaltensweisen einen höheren Förderbedarf aufweisen, was auch einen höheren personellen Betreuungsaufwand mit sich bringt.
- Natürlich prägt Corona auch dieses Semester, jedoch waren sowohl Kindergärten und auch der schulische Bereich gut auf die jeweilige Situation vorbereitet: regelmäßige Testungen gehören zum Schul- und Kindergartenalltag. In Baden ist die aktuelle Situation (Stand 8.11.) überschaubar, wenngleich sich natürlich positiv getestete Fälle mehren. (Im Pflichtschulbereich und im KiGa-Bereich sind zur Zeit keine Klassen in Quarantäne!)
- Mehrere Vernetzungs-Treffen von Schuldirektoren und Direktorinnen haben stattgefunden, wo auch COVID19-Maßnahmen thematisiert wurden; insbesondere hat die Stadt Unterstützung im Bereich der jeweiligen Impf-Kampagnen angeboten.
- Abermals wurden räumliche Nöte im Turnsaal-Bereich speziell bei Bundesschulen thematisiert und hilft auch heuer die Stadt bei der Zurverfügungstellung von Räumen für sportliche Betätigung aus.
- An der Musikschule der Stadt Baden, die seit Jahren als Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht geführt wird, sind heuer 450 Schülerinnen und Schüler eingeschrieben, die in 473 Einheiten unterrichtet werden. (Unterricht in mehreren Instrumenten)
- Im September kam es zu einem Vernetzungstreffen aller Kleinkind-Betreuungseinrichtungen, welches sehr begrüßt wurde. Zukünftig soll dabei die Kommunikation noch stärker gefördert werden, um auch für Eltern besser das umfassende Betreuungsangebot für unter3-Jährige bewerben zu können.
- Noch im Okt. kam es zu einem Projekt-Entwicklungstreffen aller Badener Kindergärten mit der Abt. und Organen des Amtes der NÖ LR bezüglich eines Projektes zur Entwicklung der Sprachkompetenz in Deutsch, das im Dezember in Badens Kindergärten stattfinden und vom Land NÖ pekuniär gefördert wird (Ankauf von Materialien sowie schwerpunktmäßige Schulungen aller Mitarbeiter*innen)
- Aktuell werden von der Abteilung und den Kooperationspartnern auch bereits Betreuungsangebote in den Ferienzeiten geplant. So wird es in den Semesterferien und Osterferien analog zu den Sommerferien im Kindergarten Betreuungsmöglichkeiten geben. Auch im Schulischen Bereich wird es dies ab dem SJ 2022/23 durchgehend geben!

Volkshochschule:

Im Bildungsjahr 2020/21 konnten während des Lockdowns zwischen 40-60 Kurse als E-Learning Kurse fortgeführt werden.

Das Sommersemester 2021 fiel, ausgenommen der E-Learning-Kurse, fast vollständig aus. Nach dem Lockdown wurden die Kurstunden im Mai und Juni die vom Wintersemester 2020/21 noch offen waren, nachgeholt. Der finanzielle Verlust konnte durch die NPO-Unterstützung für das Jahr 2020 etwas abgeschwächt werden. Die Unterstützung für das 1. Halbjahr 2021 wurde beantragt, ist bis 10.11.2021 noch nicht ausgezahlt worden.

Die Badener Kunstwochen fanden in den ersten zwei Juliwochen statt, jedoch auch mit weniger Teilnahmen als üblich.

Zurzeit besuchen ca. 900 Personen (statt 1.506 TN im WS 2019/20) vorwiegend Präsenzkurse an der VHS, einige Kurse werden auf Wunsch der Teilnehmer:innen als E-Learning-Kurse geführt bzw. müssen ab 8.11. als Online-Kurs geführt werden.

Zurzeit befindet sich die VHS Baden im Retestierungsprozess für die Qualitätszertifizierung nach LQW.

Brandschutzmaßnahmen: Brandschutztüren etc. wurden im Haus Johannesgasse 9 eingebaut – Kosten trägt die Stadtgemeinde Baden – die Leitung der VHS bedankt sich.

Abschluss-Gedanke:

„Es gibt nur eins, was auf Dauer teurer ist als Bildung, keine Bildung“

(John F. Kennedy)

Die heutige Welt läuft in vielerlei Hinsicht Gefahr Bildung zu nivellieren. Wir in Baden wollen uns in vielfältiger Weise engagieren, ein breites und qualitatives Bildungsangebot zu stellen. Unsere Bildungsabteilung arbeitet hier aktiv und eng mit vielen unterschiedlichen Institutionen zusammen.

Mag. O. Wolkerstorfer e.h.

Ich persönlich will diesmal nicht viel dazu ergänzen, da ich selbst meine persönlichen Belastbarkeitsgrenzen überschritten habe. Zur Zeit stellt sich im Bildungsbereich immer mehr die Frage, Abstriche beim Bildungsangebot zu machen oder persönliche Zeit (Familienzeit, Erholungszeit) und Ressourcen zu opfern um die Qualität zu erhalten. Ich kenne durch die Bank nur Pädagogen und Pädagoginnen, die sich für zweiteres entschieden haben um Personalmangel, Ausfälle durch Krankenstände und überbordernde Anforderungen durch das Coronamanagement auszugleichen und abzudecken.

Ich wünsche daher ein baldiges Ende der Krise, das nur gemeinsam und durch solidarische Entscheidungen zu schaffen ist.

Für unsere Kinder!

Bildungsgemeinderätin Judith Händler

Bericht des EU-Gemeinderates

Für die Gemeinderatssitzung am 16.11.2021

EU auf der COP: 100.000 Millionen Euro für Anpassungsfonds

Im Februar 2021 nahm die Kommission eine neue EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel an, die den Weg zur Vorbereitung auf die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels und zur Klimaresilienz bis 2050 in der Europäischen Union und weltweit weisen soll. Sie gibt einen Kurs vor, mit dem die Anpassungsanstrengungen in den kommenden Jahren intelligenter, schneller und systematischer gestaltet werden können, und zielt auch darauf ab, die internationalen Anpassungsmaßnahmen erheblich zu verstärken. Im Oktober 2021 legte die EU dem UNFCCC die Anpassungsstrategie als Teil ihrer Anpassungsmittel im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris vor.

Seit 2010 wurden über den Anpassungsfonds fast 868 Mio. USD für Projekte und Programme zur Anpassung an den Klimawandel und zur Stärkung der Resilienz bereitgestellt, darunter 126 konkrete, örtlich begrenzte Projekte in den am stärksten gefährdeten Gemeinschaften der Entwicklungsländer in der ganzen Welt mit insgesamt 31,5 Millionen Begünstigten.

Während der Plenartagung auf der COP 26 sagte die Europäische Kommission Mittel in Höhe von 100 Mio. EUR für den Fonds zur Anpassung an den Klimawandel zu.

Dieser zusätzliche Beitrag in Höhe von 100 Mio. EUR aus dem EU-Haushalt ist mit Abstand die höchste Mittelzusage für den Anpassungsfonds auf der COP 26. Er unterstreicht unsere Entschlossenheit, die Finanzmittel zur Unterstützung der für die Anpassung an den Klimawandel gesteckten Ziele aufzustocken und für ein besseres Gleichgewicht zwischen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zu sorgen, insbesondere in den am stärksten gefährdeten Ländern und zugunsten ihrer schwächsten Bevölkerungsgruppen. Dies betrifft in erster Linie die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer.

Die EU ist bereits der größte Geber für den internationalen Klimaschutz. 2020 wurden von der Europäischen Union und ihren 27 Mitgliedstaaten 23,39 Mrd. EUR für die Klimaschutzfinanzierung bereitgestellt, um Entwicklungsländer bei der Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen.

Die Lage an den Außengrenzen der EU zu Belarus

Nach den politischen Unruhen in Belarus und den von der EU verhängten restriktiven Maßnahmen begann Belarus im Juni 2021 mit der Organisation von Flügen und internen Reisen, um den Transit von Migranten in die EU zunächst nach Litauen und später auch nach Lettland und Polen zu erleichtern. Die meisten Migranten waren irakische, afghanische und syrische Staatsangehörige. In Litauen erhöhte sich dieses Jahr die Zahl der irregulären

Einreisen gegenüber 2020 um ein 50-Faches. Auch in Polen und Lettland haben die irregulären Grenzübertritte aus Belarus erheblich zugenommen. Aufgrund der konzertierten Bemühungen der EU ist die Zahl der täglichen irregulären Einreisen stark zurückgegangen. Der Migrationsdruck an der Grenze ist jedoch nach wie vor hoch. Am 25. Juni 2021 verurteilten die EU-Führungsspitzen jeden Versuch von Drittländern, Migranten für politische Zwecke zu instrumentalisieren.

Die EU-Agenturen haben rasch konkrete Unterstützung geleistet, wobei die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und Europol eine große Zahl von Beamtinnen und Beamten und Sachverständigen entsendet und technische Ausrüstung bereitgestellt haben. Darüber hinaus wurde das Katastrophenschutzverfahren der Union aktiviert, wodurch erhebliche Unterstützung seitens der Mitgliedstaaten und anderer teilnehmender Staaten mobilisiert wurde.

Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 21./22. Oktober 2021 haben die EU-Führungsspitzen erklärt, dass die EU weiterhin gegen den laufenden hybriden Angriff seitens des belarussischen Regimes vorgehen wird, auch indem sie weitere restriktive Maßnahmen gegen Personen und Rechtsträger annimmt.

Fit 4 55

Am 14. Juli 2021 hat die Europäische Kommission das "Fit for 55"-Paket präsentiert und 12 Vorschläge angenommen, um die Politik der EU in den Bereichen Klima, Energie, Landnutzung, Verkehr und Steuern so zu gestalten, dass die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Mit dem vorgelegten Plan kommt die EU-Kommission ihren Zielen – Europa als erster klimaneutraler Kontinent der Welt bis 2050 und die Verwirklichung des europäischen "Green Deals" – einen entscheidenden Schritt näher.

Die Maßnahmen des "Fit for 55"-Pakets im Detail

- Durch das EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS), mit dem CO₂ in der EU bepreist wird, und der Senkung von Obergrenzen für die Emissionen in einzelnen Wirtschaftszweigen, konnten in den letzten 16 Jahren Emissionen aus der Stromerzeugung und in den energieintensiven Industriezweigen um 42,8 Prozent gesenkt werden. Die nun präsentierten Vorschläge sehen weitere jährliche Kürzungen der Obergrenzen für alle Emissionen vor. Die kostenlosen Emissionszertifikate für den Luftverkehr sollen schrittweise abgeschafft und mit dem internationalen System zur Reduzierung von CO₂ in der Luftfahrt (CORISA) angeglichen werden. Des Weiteren sollen die Schifffahrtsemissionen erstmals in das EU-EHS mit einbezogen sowie ein separates neues Emissionshandelssystem im Straßenverkehr und Gebäudesektor eingeführt werden.
- Mit der Lastenteilungsverordnung werden den EU-Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgangs- und Wirtschaftslagen, neue strengere Emissionsreduktionsziele für Gebäude, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und kleine Unternehmen zugewiesen.

- Die EU-Kommission hat in der Verordnung über Landnutzung, Forst- und Landwirtschaft ein EU-Gesamtziel für den CO₂-Abbau im Umfang von 310 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen bis 2030 festgelegt. Zugewiesene nationale Zielvorgaben sollen sicherstellen, dass die EU-Mitgliedstaaten ihren Teil zum Gesamtziel beitragen und dadurch bis zum Jahr 2035 Klimaneutralität in den Sektoren Landnutzung, Forst- und Landwirtschaft erreicht wird. Hinzu sollen durch die so genannte EU-Waldstrategie Forstwirtschaftsbetriebe unterstützt werden, um den Schutz und Erhalt von Wäldern in der EU sicherzustellen. Die EU plant, bis 2030 3 Milliarden Bäume zu pflanzen, um die Nutzung von Biomasse und den Erhalt der biologischen Vielfalt zu gewährleisten.
- In der Richtlinie über erneuerbare Energie legt die EU-Kommission fest, dass die Zielvorgabe für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 auf 40 Prozent erhöht wird. Um dieses Ziel zu erreichen werden spezifische Vorgaben für die Nutzung erneuerbarer Energien in den Sektoren Verkehr, Heizung und Kühlung, Gebäude und Industrie eingeführt.
- Die neue Energieeffizienz-Richtlinie sieht ein verbindliches Jahresziel für die Senkung des Energieverbrauchs in der EU vor. Mit der Vorgabe sollen die nationalen Beiträge erhöht und Energieeinsparungsverpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten verdoppelt werden. Unter anderem soll der öffentliche Sektor jährlich 3 Prozent seines Gebäudestands renovieren und dadurch neue Arbeitsplätze schaffen sowie den Energieverbrauch und die Kosten für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler senken.
- Um dem CO₂-Ausstoß im Straßenverkehr entgegenzuwirken, sollen alle zugelassenen Neuwagen ab 2035 emissionsfrei sein. Die Verordnung zu CO₂-Emissionsnormen für Personenkraftwagen (PKW) und leichte Nutzfahrzeuge soll den Übergang zur emissionsfreien Mobilität beschleunigen, da die durchschnittlichen jährlichen Emissionen neuer Fahrzeuge ab 2030 55 Prozent und ab 2035 100 Prozent niedriger sein müssen als im Jahr 2021. Hinzu soll die überarbeitete Verordnung über Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ein verlässliches und EU-weites Netz an Tank- und Ladestationen für emissionsfreie Fahrzeuge sicherstellen. Dabei sollen die EU-Mitgliedstaaten den Ausbau der Lade- und Tankkapazitäten – alle 60 Kilometer Ladestationen für elektrische Fahrzeuge und alle 150 Kilometer Möglichkeiten zur Betankung mit Wasserstoff – vorantreiben.
- Nach dem Vorschlag der EU-Kommission müssen in Zukunft Flugzeuge und Schiffe in großen Häfen, beziehungsweise Flughäfen, Zugang zu sauberem Strom haben. Dabei sollen, im Rahmen der Initiativen "ReFuelEU Aviation" und "FuelEU Maritime", nachhaltige Flugzeug- und Schiffskraftstoffe gefördert sowie eine Obergrenze für den Energieverbrauch von Schiffen, die europäische Häfen anlaufen, festgelegt werden.
- Durch die überarbeitete Energiebesteuerungsrichtlinie sollen negative Auswirkungen des Energiesteuerwettbewerbs verringert werden; dies soll den EU-Mitgliedstaaten zu Einnahmen aus Ökostrom verhelfen. Auf diesem Weg könnten saubere Technologien gefördert und überholte Steuerbefreiungen sowie ermäßigte Steuersätze abgeschafft werden, die zurzeit die Nutzung fossiler Brennstoffe fördern.

Die EU-Kommission möchte mit dem "Fit for 55"-Paket die zentralen Herausforderungen des "grünen" Wandels angehen und durch ihre vorgeschlagenen Maßnahmen Vorteile und Chancen nutzen. Der geringere Energieverbrauch soll so EU-weit zu einem gesünderen Leben, neuen Arbeitsplätzen und Technologien, geringeren Kosten sowie einer nachhaltigeren Zukunft für künftige Generationen beitragen.

Referent: StR Mag. Martina Noura-Weissenböck

Antrag

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 16. November 2021

Tagesordnungspunkt Nr.: 3)

Betrifft: Verordnung des Gemeinderates über den **Voranschlag 2022**, den Dienstpostenplan und den mittelfristigen Finanzplan

Sachverhalt:

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2022 wurde vom Bürgermeister erstellt und ab 2. November 2021 den Gemeindevertretern zugestellt. Gemäß § 73 der NÖ Gemeindeordnung ist der Entwurf des Voranschlages einschließlich des Dienstpostenplanes während der Zeit vom 18. Oktober 2021 - 2. November 2021, jeweils während der Amtsstunden, zur allgemeinen Einsichtnahme durch die Gemeindemitglieder öffentlich aufzulegen. Innerhalb der Auflagefrist hat kein Gemeindemitglied eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Vor der Auflagefrist, am 13. Oktober 2021, wurde eine schriftliche Stellungnahme durch Herrn Patrick Kernstock, Habsburgerstraße 19/9, 2500 Baden, eingebracht. Unter Hinweis auf die angespannte Finanzlage ersucht Herr Kernstock in dieser Stellungnahme um „Überarbeitung des Entwurfes mit einer deutlichen Reduktion der Neuverschuldung und einem mittelfristigen Reformplan, mit dem die Zukunft der Stadt auch finanziell gesichert wird“. Da dieses Ersuchen jedoch zum Teil auf nicht zutreffenden Annahmen basiert und darüber hinaus keine Vorschläge enthält, auf welche Vorhaben mit dem Ziel einer Reduktion der Neuverschuldung verzichtet werden soll, kann diesem nicht entsprochen werden. Der Obmann des Zentralausschusses der Personalvertretung der Bediensteten der Stadtgemeinde Baden hat der Stadtgemeinde Baden schriftlich mitgeteilt, dass die Personalvertretung dem **Dienstpostenplan 2022** unter Berücksichtigung der Finanzlage **zugestimmt hat**.

Beschluss:

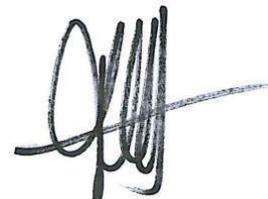
- 1.) Der Voranschlag für das Finanzjahr 2022 in der den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellten Form einschließlich der angeschlossenen Erläuterungen, der Dienstpostenplan, der mittelfristige Finanzplan, der Investitionsnachweis, der Gesamtbetrag an Darlehensaufnahmen in Höhe von € 7.700.000,-, die im Voranschlagsheft abgedruckte Verordnung über den Voranschlag 2022 sowie die Dienstvorschrift betreffend die allgemeinen Vollzugsbestimmungen zur Durchführung des Voranschlages 2022 werden genehmigt.
- 2.) Die Stadtgemeinde Baden verpflichtet sich, die Zielsetzungen des mittelfristigen Finanzplanes zur Haushaltskonsolidierung einzuhalten.

mehrheitlich
angenommen
abgelehnt
zurückgestellt

24 Prostimmen

9 Gegenstimmen (SPÖ, NEOS, FPÖ)

4 Stimmenthaltungen (Wir Badener -
Bürgerliste Jowi Trenner)



.....
Referent

DRINGLICHKEITSANTRAG

für die
öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

To 4)

Betrifft:

Erste Novelle zur Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in gebührenpflichtigen Parkzonen

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2021 wurden ein Parkraumkonzept sowie eine Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Parken mehrspuriger Kraftfahrzeuge in den gebührenpflichtigen Parkzonen beschlossen. Die im Juni beschlossene Verordnung ist mit 1. September 2021 in Kraft getreten.

Ein derart umfangreiches neues Parkraumkonzept bedarf laufender Beobachtung und Anpassung.

Bei der Erstellung des Parkraumkonzepts wurden Wahrscheinlichkeiten des Verhaltens der Verkehrsteilnehmenden angenommen. In manchen Straßenzügen zeigen sich nun andere Auswirkungen, sodass dies in Rücksprache mit den betroffenen Bürgern und Bürgerinnen diskutiert und mehrheitlich kleinere Ausdehnungen der Grünen Zone in Randbereichen vereinbart wurde:

zum Beispiel in der Teilzone 3: Braitnerstraße 65 – 85 und 60-72, sowie Gartengasse und Klesheimstraße 2-24 und 1-15;

zum Beispiel in der Teilzone 5 die ganze Franz-Schwabl-Gasse, Germergasse, Goethegasse, Pfaffstättner Straße, Schöne Felder Weg, Welzergasse und Wiener Straße 1-91 und 2-68a.

Zudem sollen einzelne Gebäude in der Dammgasse zwischen Braitner Straße und Waltersdorfer Straße berücksichtigt werden.

Ein Wunsch von an den Randzonen der Kurzparkzone Wohnenden, ist die Möglichkeit in der Grünen Zone zu parken. Da es rechtlich keine bessere Variante gibt, soll es hinkünftig mit einem Aufpreis von € 50,- pro Jahr die Möglichkeit geben in der an ihren Wohnsitz in der Kurzparkzone unmittelbar angrenzende Teilzone der Grünen Zone zu parken. Da der Parkraum in der Kurzparkzone für Kundinnen von hoher Priorität ist, deckt sich der Wunsch mit den Zielvorstellungen des Parkraumkonzeptes.

Weitere Verbesserungen waren knapp nach Einführung offensichtlich und beruhen auf ersten Zählungen, Erhebungen in Kombination mit Rückmeldungen aus der Bevölkerung und Wirtschaft.

Das Geschäftsmodell von Anbietern für Handyparken sind die „zusätzlichen“ Gebühren für Servicekosten zu den tatsächlichen Parkgebühren. Da diese Kosten in der Kurzparkzone (Blaue Zone) seit jeher von den Benutzerinnen und Benutzern zu zahlen waren, hat die Stadtgemeinde keine Veranlassung wahrgenommen, eine Änderung vorzunehmen. Da es jedoch zu keiner Ungleichbehandlung zwischen jenen, die gedruckte Parkscheine kaufen und jenen, die die Parkgebühren via Handy bezahlen, geben soll, werden künftig die Servicekosten der Handyanbieter von der Stadtgemeinde Baden übernommen werden, schließlich sind auch die gedruckten Parkscheine mit Herstellungskosten verbunden.

Durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung der Stadtgemeinde Baden mit der A1 Telekom Austria AG, die Anbieter von „handyparken.at“ ist und die am Meisten verwendete Applikation, übernimmt die Stadt die derzeit anfallenden 18 Cent Serviceentgelt.

Die Stadtgemeinde Baden kann den einzelnen Handynutzern natürlich nicht vorschreiben, über wen sie allenfalls das System des handyparkens nutzen. Andere wesentliche Anbieter wie etwa die Firma ParkNow GmbH in Deutschland bzw. die Firma easypark in Wien, die teilweise dynamische Nutzungsentgelte in der Höhe von 0-50 Cent pro Parkvorgang verlangen, sollen ebenfalls berücksichtigt werden, indem der Bürgermeister ermächtigt wird, auch mit anderen Anbietern, die dazu bereit sind, eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, wonach die Gemeinde diesen Unternehmen für

Buchungen von Parkscheinen in Parkzonen in Baden verrechnete Serviceentgelte bis zu einem Betrag von 18 Cent pro Parkvorgang übernimmt und sich die Unternehmen verpflichten, lediglich ein allenfalls darüber hinausgehendes Serviceentgelt dem Endkunden zu verrechnen, sofern diese Anbieter auch mit einem derartigen Vorgang einverstanden sind.

Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürger, Sozialen Diensten, Hausbetreuer und Hausbetreuerinnen und pflegende Angehörige sowie aus der Wirtschaft münden in angepassten Pauschalierungsangeboten:

A. Verwandte und Personen, die im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes für pflegebedürftige Personen, die in den gebührenpflichtigen Parkzonen ihren Hauptwohnsitz haben, Pflegeleistungen erbringen, werden berücksichtigt.

So soll für gewerblich tätige Personen im Gesundheitsdienst, die nicht ohnehin bereits aufgrund bestehender gesetzlicher Bestimmungen von der Abgabepflicht gemäß Straßenverkehrsordnung ausgenommen sind und Tätigkeiten nach dem Hausbetreuungsgesetz und dem Hebammengesetz erbringen, zur erleichterten Abstellmöglichkeit eine Berechtigungskarte in der Höhe von € 250,- für ein Jahr, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der grünen Zone erstreckt, geschaffen werden.

Pflegende Angehörige, die ohne Gewerbsabsicht pflegebedürftige Personen betreuen, sollen für ein Fahrzeug eine Berechtigungskarte um € 50,- für ein Jahr erwerben können, deren Geltung sich auf jene Teilzone der grünen Zone erstreckt, in der die zu pflegende verwandte Person Hauptwohnsitz gemeldet ist.

B. Weiters soll für Firmen, die „handwerkliche Servicedienstleistungen“ unter Zurhilfenahme eines als fahrende Werkstätte dienenden Servicefahrzeuges erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung glaubhaft machen können (z.B. durch Nachweis einer Gewerbeberechtigung eines Gewerbes, das typischerweise handwerkliche Tätigkeiten, Gebrechens- und Notdienst erbringt) eine Pauschalierungsmöglichkeit für maximal drei Fahrzeuge um € 500,- pro Jahr und Kraftfahrzeug, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der grünen Zone erstreckt, eingeführt werden.

Um all diese ersten Anpassungen vorzunehmen, ist eine Novelle zur Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der grünen Zone im Gemeindegebiet Badens zu beschließen. Die Verordnung tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft.

Es wird daher beantragt zu fassen folgenden

Beschluss:

1. Die diesem Antrag beiliegende Verordnung des Gemeinderates, mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzone für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der grünen Zone im Gemeindegebiet Badens vom 29.06.2021 geändert wird (erste Novelle zur Parkabgabeverordnung), wird erlassen.

2. Zur Förderung des Handyparkvorganges, wird der Bürgermeister ermächtigt, Zusatzvereinbarungen abzuschließen, durch die sich die Gemeinde verpflichtet, jenen Betrag, der bei der Nutzung des Systems www.handyparken.at den Endkunden des Betreibers pro Parkvorgang vorgeschrieben wird (das sind derzeit 18 Cent pro Parkvorgang) zu bezahlen, wofür sich der Applikationsanbieter verpflichtet, dem Endkunden diesbezüglich kein Serviceentgelt für das Lösen von

Handyparkscheinen zu verrechnen bzw. bei einer anders lautenden Tarifgestaltung nur jenen darüber hinaus gehenden Tarif dem Endkunden zu verrechnen. Die daraus resultierenden Kosten sind zu Lasten der Voranschlagstelle 1/640-728 zu verrechnen. Zu dieser Voranschlagstelle werden überplanmäßige Ausgaben in der für die Jahre 2021 und 2022 erforderlichen Höhe genehmigt. Deren Finanzierung erfolgt durch überplanmäßige Einnahmen aus den Parkabgaben sowie durch jene Ersparnisse, die aus einer Steigerung der Anzahl der Handyparkvorgänge bei gleichzeitiger Verminderung der herkömmlichen Parkscheinnutzung (Papierform) resultieren.

Begründung der Dringlichkeit:

Da die für die Umsetzung erster Erleichterungsschritte erforderlichen Abstimmungsgespräche mit betroffenen Bürgern, Mitarbeitern und Firmen zum Zeitpunkt der ordentlichen Festlegung der Tagesordnung noch nicht abgeschlossen waren, aber trotzdem die im Sachverhalt beschriebenen Erleichterungen möglichst zeitnah den Nutzern der gebührenpflichtigen Parkzonen zugutekommen sollen, wird um Zuerkennung der Dringlichkeit ersucht.

Stelan Simunich

angenommen
~~abgelehnt~~
~~zurückgestellt~~

Referent:

Stelan Simunich

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Baden vom 16. November 2021 mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden vom 29.6.2021 geändert wird (1. Novelle zur Parkabgabenverordnung).

I.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER BLAUEN KURZPARKZONE

I a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (blaue Kurzparkzone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten (abgabefreies Abstellen) in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage /1.1 nachstehend angeführten, Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) eingehoben.

I b)

Abgabeschuldner, Zeitraum, und Höhe der Kurzparkzonenabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Kurzparkzonenabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags,

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 18:00 und
Samstag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten.

Die Höhe der Kurzparkabgabe beträgt für **eine halbe Stunde € 1,00.**

I c)

Pauschalierte Abgabe für Anrainer in der Kurzparkzone (Anrainerparkberechtigung)

(1)

Alle Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, für

die eine pauschalierte Abgabe – exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben - in der Höhe von **€ 250,00 für ein Jahr** festgesetzt wird.

Die Abgabe wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - gegen Aushändigung der die Anrainerparkberechtigung ausweisenden Parkkarte zu zahlen.

(2)

Beträgt die Dauer der Ausnahmegewilligung weniger als 12 Monate, so ist die Abgabe mit dem der Anzahl der angefangenen Kalendermonate entsprechenden Bruchteil festzusetzen.

II.

ABGABEPFLICHTIGES ABSTELLEN IN EINER GRÜNEN PARKZONE

II a)

Abgabeausschreibung, Bestimmung des abgabepflichtigen Gebietes und Abgabepflicht (Grüne Zone)

Aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2017 BGBl I Nr. 116/2016 und gemäß § 1 Abs. 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 wird im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten (abgabefreies Abstellen) in sämtlichen in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in Beilage/.2 nachstehend angeführten, Parkzonen eine Abgabe (Parkabgabe) eingehoben.

II b)

Abgabeschuldner, Zeitraum und Höhe der Parkabgabe

(1)

Alle Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die ein solches Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Grünen Zone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, müssen die Parkabgabe bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, entrichten.

(2)

Die Abgabepflicht besteht werktags:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr

(3)

Die Abgabe ist für jede angefangene halbe Stunde, in der für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe, zu entrichten.

Die Höhe der Parkabgabe für die grüne Zone beträgt für

eine halbe Stunde

€ 0,50.

II c)

Pauschalierte Abgabe für Berechtigte in der kostenpflichtigen Grünen Zone

(1)

Gem. § 4 Abs. 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz werden für folgende Berechtigte pauschalierte Abgaben festgesetzt wie folgt:

- a) Alle Personen, die innerhalb einer Grünen Zone wohnen und dort auch den Mittelpunkt des Lebensinteresses haben und ein persönliches Interesse nachweisen, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken, Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und das 17. Lebensjahr vollendet haben, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe ~~–exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben–~~ mit **€ 125,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich höchstens auf eine weitere, von den Berechtigten ausgewählte benachbarte Teilzone der Grünen Zone erstreckt.
- b) Alle Unternehmer, die ihren Betriebsstandort innerhalb der Kurzparkzone oder der Grünen Zone haben und Inhaber von betriebsnotwendigen mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind, wofür keine bzw. nicht ausreichend Stellplätze auf Eigengrund vorhanden sind, können für **eine zwei** von ihnen ausgewählte Teilzonen der Grünen Zone eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe ~~–exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben–~~ mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird.
- c) Alle Personen, die häufig in einer Grünen Zone parken, können einen Tages- oder Wochenparkschein erwerben. Die Höhe eines **Tagesparkscheines**, der für einen Kalendertag gilt, wird mit **€ 5,00** festgesetzt. Die Höhe eines **Wochenparkscheines**, der für 7 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage gilt, wobei die Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag der erstmaligen Entwertung entspricht, wird mit **€ 25,00** festgesetzt.
- d) ~~Alle Personen, die nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 von der Abgabepflicht befreit und Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden Personen haben, denen sie in Erwerbsabsicht eine Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 Hausbetreuungsgesetz (HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008) bzw. des § 2 Hebammengesetz (HebG BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019) erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung entweder durch Nachweis eines Dienstverhältnisses zu einem/einer gemeinnützigen Anbieter/in sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender und rehabilitativer Art, oder durch Bestätigung der in diesem Gebiet wohnenden zu betreuenden Personen bei direktem Arbeitsverhältnis zwischen der Betreuungskraft und der Pflegegeld beziehenden zu betreuenden Person oder einem/einer ihrer Angehörigen, oder durch Nachweis einer Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 250,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.~~
- e) ~~Pflegende Angehörige, die Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone zu betreuenden Person haben, denen sie eine Pflegedienstleistung erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen, für deren Haushalt nicht bereits mehr als eine pauschalierte Abgabe konsumiert wird, häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung durch Nachweis der Verwandtschaft und des Bezuges von Pflegegeld der in diesem Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden verwandten Person, glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug, eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf jene Teilzone der Grünen Zone erstreckt, in der die zu betreuende Person wohnt bzw. die unmittelbar an den Wohnsitz der zu betreuenden Person in der Kurzparkzone angrenzt.~~

- f) Alle Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone wohnenden Personen haben, denen sie „handwerkliche Servicedienstleistungen“ unter Zuhilfenahme eines als fahrende Werkstätte dienenden Servicefahrzeuges erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung (durch Nachweis einer Gewerbeberechtigung eines Gewerbes, das typischerweise handwerkliche Tätigkeiten, Gebrechens- und Notdienste erbringt) glaubhaft machen, können für maximal 3 mehrspurige Kraftfahrzeuge eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.
- g) Alle Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, die für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte für eine pauschalierte Abgabe in der Blauen Zone erlangt haben, und aufgrund der hohen Parkauslastung in der Blauen Zone ein Interesse nachweisen können in der Grünen Zone häufig zu parken, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, für das eine pauschalierte Abgabe in der Kurzparkzone gewährt wurde eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für ein Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf die an ihren Hauptwohnsitz in der Kurzparkzone unmittelbar angrenzende Teilzone der Grünen Zone erstreckt.
- h) Die Abgabe für Tages- und Wochenparkscheine wird sofort bei Erwerb fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug – gegen Ausgabe der Parkscheine zu zahlen. Die Abgabe für die Berechtigungen der lit a) und b) sowie d), e), f) und g) wird mit Rechtskraft des die Ausnahmegewilligung erteilenden Bescheides fällig und ist im Vorhinein - Zug um Zug - gegen Aushändigung der die Dauerparkberechtigung ausweisenden Parkkarte zu zahlen.

III

ENTRICHTUNG UND NACHWEISE DER ENTRICHTUNG DER PARKABGABEN

(1)

Die Entrichtung der Abgabe erfolgt – je nach vorhandener Ausstattung – entweder

- durch die Entwertung von bei Verkaufsstellen ausgegebenen Parkscheinen, die bei Bedarf von der Stadtgemeinde Baden in leicht verständlicher Form und in unterschiedlichen Kategorien aufgelegt werden können, oder
- durch den Erwerb von Automaten-Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in einem allenfalls in der Nähe vorhandenen Parkscheinautomaten, von diesem ausgegeben werden, und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe, sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben, oder
- durch Verwendung von Mobiltelefonen (sogenanntes „Handyparken“) oder
- durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer berechtigenden Jahresparkkarte oder eines Tages-/Wochenparkscheines.

Eine Kombination verschiedener Entrichtungsarten bei ein und demselben Parkvorgang ist nicht möglich.

Bei Verwendung eines Parkscheines einer Verkaufsstelle bzw. eines Parkscheinautomaten

(2)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone oder Grünen Dauerparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten abstellen, haben dafür zu sorgen, dass es während der Dauer der Abstellung mit einem gut sichtbar angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(3)

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone und für die grüne Dauerparkzone sind unter anderem an folgenden Verkaufsstellen erhältlich:

- Bürgerservice im Rathaus, Hauptplatz 1, 2500 Baden
- Touristinfo, Brusattiplatz 3, 2500 Baden
- Stadtpolizei Baden, Hildegardgasse 6, 2500 Baden

Parkscheine für die blaue Kurzparkzone sind darüber hinaus bei den innerhalb der Kurzparkzone stehenden Parkscheinautomaten erhältlich.

(4)

Die Entwertung des Parkscheines einer Verkaufsstelle hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.

(5)

Als Kontrolleinrichtung für das abgabepflichtige Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone für die Dauer von mehr als fünfzehn Minuten kann die Abgabe neben der Entwertung eines von einer Verkaufsstelle ausgegebenen Parkscheines auch durch Münzeinwurf in einen Parkscheinautomaten und Ausgabe eines Automaten-Parkscheines, auf dem Jahr, Monat und Tag sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes, für den die Kurzparkzonenabgabe entrichtet wurde, ausgewiesen werden.

(6)

Der Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit Windschutzscheibe gut sichtbar hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen; Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(7)

Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Parkzonen in Baden gilt ein **Gratisparkschein** einer Verkaufsstelle und jede andere Einrichtung die den Beginn des Abstellvorganges minutengenau deutlich erkennen lässt. Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen in Baden gilt auch, ein ohne Münzeinwurf vom Parkautomaten ausgedruckter **Gratisparkschein**, auf dem die Ankunftszeit minutengenau ausgewiesen ist. Die gleichzeitige Verwendung von mehr als einer Kontrolleinrichtung für abgabefreies Abstellen ist unzulässig. Eine Parkscheibe die lediglich fünf-Minutenschritte angibt, stellt keine zulässige Kontrolleinrichtung für das abgabefreie Abstellen dar.

Bei Verwendung eines elektronischen Kurzparknachweises (Handyparken)

(8)

Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, dass während der Dauer seiner Abstellung ein elektronischer Kurzparknachweis aktiviert und bestätigt ist.

Elektronische Kurzparknachweise sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe im Wege der Telekommunikation.

(9)

Die Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe mit einem elektronischen Kurzparknachweis hat über das System „mobil-parken“ der TraffGo Road GmbH (www.mobil-parken.at) zu erfolgen. Die Nutzung dieses Dienstes begründet kein Vertragsverhältnis zwischen den Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Baden.

(10)

Die Kurzparkzonenabgabe gilt erst mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet und gilt nur für ein und denselben Abstellvorgang als entrichtet, auf den sich die Bestätigung der Abstellanmeldung bezieht.

(11)

Als Kontrolleinrichtung für das **abgabefreie Abstellen** in den abgabepflichtigen Kurzparkzonen in Baden gilt ein **elektronischer Kurzparknachweis, der aktiviert und bestätigt ist**.

IV INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 6. Dezember 2021 in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenabgabeverordnung in der Fassung vom 20. März 2018 außer Kraft.~~

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadtgemeinde Baden vom 16.11.2021, mit der die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden vom 29.06.2021 geändert wird (1. Novelle zur Parkabgabenverordnung).

Aufgrund der Ermächtigungen des § 17 Abs. 3 Zif.5 Finanzausgleichsgesetz 2017 in Verbindung mit § 1 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einhebung einer Kurzparkzonenabgabe für das abgabepflichtige Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in sämtlichen Kurzparkzonen und die Einhebung einer Parkabgabe in Straßen außerhalb der Kurzparkzone in der Grünen Zone im Gemeindegebiet Baden (Parkabgabenverordnung), wird wie folgt geändert:

1. *In Abschnitt II c) (1) lit a) entfällt die Wort- und Zeichenfolge „ – exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben-“.*
2. *In Abschnitt II c) (1) lit b) wird die Wortfolge „können für eine von ihnen ausgewählte Teilzone“ durch die Wortfolge „können für zwei von ihnen ausgewählte Teilzonen“ ersetzt und entfällt die Wort- und Zeichenfolge „ – exkl. anfallender Gebühren und Verwaltungsabgaben-“.*
3. *In Abschnitt II c) (1) wird nach der lit.c) folgender Text eingefügt:*

„d) Alle Personen, die nicht ohnehin gem. § 8 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz LGBl. 3706 in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020 von der Abgabepflicht befreit und Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden Personen haben, denen sie in Erwerbsabsicht eine Dienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 3 bis 5 Hausbetreuungsgesetz (HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008) bzw. des § 2 Hebammengesetz (HebG BGBl. Nr. 310/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2019) erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung entweder durch Nachweis eines Dienstverhältnisses zu einem/einer gemeinnützigen Anbieter/in sozialer und gesundheitlicher Dienste präventiver, betreuender und rehabilitativer Art, oder durch Bestätigung der in diesem Gebiet wohnenden zu betreuenden Personen bei direktem Arbeitsverhältnis zwischen der Betreuungskraft und der Pflegegeld beziehenden zu betreuenden Person oder einem/einer ihrer Angehörigen, oder durch Nachweis einer Gewerbe- bzw. Berufsberechtigung glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 250,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

e) Pflegende Angehörige, die Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone zu betreuenden Person haben, denen sie eine Pflegedienstleistung erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen, für deren Haushalt nicht bereits mehr als eine pauschalierte Abgabe konsumiert wird, häufig parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung durch Nachweis der Verwandtschaft und des Bezuges von Pflegegeld der in diesem Gebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten zu betreuenden verwandten Person, glaubhaft machen, können, für maximal ein mehrspuriges Fahrzeug, eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für 1 Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf jene Teilzone der Grünen Zone erstreckt, in der die zu betreuende Person wohnt bzw. die unmittelbar an den Wohnsitz der zu betreuenden Person in der Kurzparkzone angrenzt.

f) Alle Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges die ein Interesse an in der Kurzparkzone oder der Grünen Zone wohnenden Personen haben, denen sie „handwerkliche Servicedienstleistungen“ unter Zuhilfenahme eines als fahrende Werkstätte dienenden Servicefahrzeuges erbringen, weshalb sie in der Nähe des Wohnortes dieser Personen häufig

parken müssen und dieses Interesse bei der Beantragung (durch Nachweis einer Gewerbeberechtigung eines Gewerbes, das typischerweise handwerkliche Tätigkeiten, Gebrechens- und Notdienste erbringt) glaubhaft machen, können für maximal 3 mehrspurige Kraftfahrzeuge eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 500,00 pro Jahr und Kraftfahrzeug** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf alle Teilzonen der Grünen Zone erstreckt.

g) Alle Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 45 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, die für ein mehrspuriges Kraftfahrzeug eine Berechtigungskarte für eine pauschalierte Abgabe in der Blauen Zone erlangt haben, und aufgrund der hohen Parkauslastung in der Blauen Zone ein Interesse nachweisen können in der Grünen Zone häufig zu parken, können für maximal ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, für das eine pauschalierte Abgabe in der Kurzparkzone gewährt wurde, eine Berechtigungskarte beantragen, deren Höhe mit **€ 50,00 für ein Jahr** festgesetzt wird, deren Geltung sich auf die an ihren Hauptwohnsitz in der Kurzparkzone unmittelbar angrenzende Teilzone der Grünen Zone erstreckt.“

4. *In Abschnitt II c) (1) letzter Satz wird die Wortfolge „Berechtigungen der lit.a) und b)“ durch die Wort- und Zeichenfolge „, sowie lit.d), e), f) und g)“ ergänzt.*
5. *Die Beilage ./2 wird durch die dieser Verordnung beiliegenden „Beilage ./2 ab Dezember 2021“ ersetzt.*
6. *Im Abschnitt IV wird die Wortfolge „Diese Verordnung tritt mit 1. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurzparkzonenabgabeverordnung in der Fassung vom 20.März 2018 außer Kraft.“ ersetzt durch die Wortfolge „Diese Verordnung tritt mit 06. Dezember 2021 in Kraft.“*

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

Beilage/2 ab Dezember 2021

| | | | | |
|--------|--------------------------|--------|-------|--|
| Zone 1 | Andreas Hofer Zeile | 2-6a | | Marchetstraße bis Mozartstraße |
| Zone 1 | Helenenstraße | 1-11 | | mit Ausnahme des hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatzes Hausnummer 1 |
| Zone 1 | Helenenstraße | 2-14 | | Pelzgasse bis Doblhoffgasse |
| Zone 1 | Marchetstraße | 11-45a | 8-52 | Parkplatz ehem. Schwimmschule bis Bergsteiggasse |
| Zone 1 | Mozartstraße | 1-7 | 2-8 | Marchetstraße bis Andreas Hofer Zeile |
| Zone 1 | Pelzgasse | | | |
| Zone 1 | Schlossergäßchen | | | |
| Zone 2 | Elisabethstraße | 33-87 | 34-86 | Vöslauer Straße bis Weilburgstraße |
| Zone 2 | Peterhofgasse | | | |
| Zone 2 | Sauerhofstraße | 9-19 | 2-22 | Weilburgstraße bis Elisabethstraße mit Ausnahme des Privatparkplatzes Klinikum Peterhof |
| Zone 2 | Schimmergasse | 1-9 | 2-2a | Weilburgstraße bis Elisabethstraße |
| Zone 2 | Schmidtgasse | | | |
| Zone 2 | Vöslauer Straße | 1-15 | | mit Ausnahme des auf dem Grundstück Nr. 36/2, der KG Rauhenstein gelegenen Raika-Parkplatzes |
| Zone 2 | Vöslauer Straße | 2-22 | | ausgenommen den hinter der Straßenfluchtlinie gelegenen Privatparkplatz Hausnummer 14 |
| Zone 2 | Weilburgstraße | 1-35 | 2-14 | Raiffeisen Platz bis Doblhoffgasse |
| Zone 3 | Braitner Straße | 1-85 | | Rohrgasse bis Raiffeisen Platz |
| Zone 3 | Braitner Straße | 2-72 | | mit Ausnahme des Parkdecks Zentrum Süd Hausnummer 32 |
| Zone 3 | Dammgasse | 2-8 | | Braitner Straße bis Waltersdorfer Straße |
| Zone 3 | Eichwaldgasse | 1-17 | 2-20 | Allandgasse bis Elisabethstraße |
| Zone 3 | Elisabethstraße | 1-31 | 2-32 | Braitner Straße /Gartengasse bis Vöslauer Straße |
| Zone 3 | Gartengasse | | | |
| Zone 3 | Klesheimstraße | 1-15 | 2-24 | Gartengasse bis Kreuzbühelgasse |
| Zone 3 | Raiffeisen Platz | 1 | | |
| Zone 3 | Roseggerstraße | 1-27 | | Allandgasse bis Kaiser Franz Joseph Ring |
| Zone 3 | Roseggerstraße | 4-36 | | ausgenommen den Privatparkplatz auf dem Grundstück .434 der KG Baden |
| Zone 3 | Sackgasse | | | |
| Zone 3 | Uetzgasse | 1-21 | 2-14 | Elisabethstraße bis Allandgasse |
| Zone 3 | Waltersdorfer Straße 2 | | | |
| Zone 3 | Weichselgasse | | | |
| Zone 4 | Antonsgasse | 9-25 | 8-24: | Wiener Straße bis Spiegelgasse |
| Zone 4 | C. v. Hötzingdorf Platz | | | |
| Zone 4 | Christalniggasse | | | |
| Zone 4 | Erzh. Wilhelm Ring | 1-29 | 2-24 | Bahnhof bis Mühlgasse |
| Zone 4 | Fabriksgasse | 1-3 | | Dammgasse bis Lambrechtgasse (inkl. Adresse Dammgasse 24a) |
| Zone 4 | Ferdinand Pichler Gasse | | | |
| Zone 4 | Flaminggasse | 1-9 | 2-10 | Mühlgasse bis Wörthgasse |
| Zone 4 | Helferstorfergasse | | | |
| Zone 4 | Hildegardgasse | | | |
| Zone 4 | Huppmanngasse | | | |
| Zone 4 | Josef Höfle Gasse | 1-9 | 4-10 | Pr. Solms-Straße bis Lechnergasse |
| Zone 4 | Kaiser Franz Joseph Ring | 1-13 | 2-16 | Wassergasse bis C. v. Hötzingdorf Platz |
| Zone 4 | Lambrechtgasse | | | |
| Zone 4 | Lechnergasse | | | |
| Zone 4 | Leesdorfer Hauptstraße | 3-25 | 2-20 | |
| Zone 4 | Leitzenbergerstraße | | | |
| Zone 4 | Mühlgasse | 1-37 | 2-46 | Dammgasse bis Wiener Straße |

| | | | | |
|--------|------------------------|-------|-------|--|
| Zone 4 | Neustiftgasse | 12-34 | 19-47 | Palffygasse bis Hildegardgasse |
| Zone 4 | Palffygasse | | | |
| Zone 4 | Prinz Solms Straße | 1-21 | 2-22 | Dammgasse bis Lambrechtgasse |
| Zone 4 | Römergasse | | | |
| Zone 4 | Schmierergasse | | | |
| Zone 4 | Strasserngasse | | | |
| Zone 4 | Stiftgasse | | | |
| Zone 4 | Valeriestraße | | | |
| Zone 4 | Wörthgasse | | | |
| Zone 5 | Adolfine Malcher Gasse | | | |
| Zone 5 | Biondegasse | | | |
| Zone 5 | Boldringgasse | | | |
| Zone 5 | Brenergasse | | | |
| Zone 5 | Callianogasse | | | |
| Zone 5 | Erzh. Wilhelm Ring | 31-45 | 26-56 | zwischen Mühlgasse und Germergasse |
| Zone 5 | Flamminggasse | 11-55 | 12-58 | Mühlgasse bis Mautner Markhof Straße |
| Zone 5 | Franz Schwabl Gasse | | | |
| Zone 5 | Germergasse | | | |
| Zone 5 | Goethegasse | | | |
| Zone 5 | Grillparzerstraße | | | |
| Zone 5 | Gymnasiumstraße | | | |
| Zone 5 | Haueisgasse | | | |
| Zone 5 | Kaiser Franz Ring | 13-45 | 22-64 | von Erzh. Wilhelm Ring bis Pfarrplatz |
| Zone 5 | Komzakgasse | | | |
| Zone 5 | Mariengasse | | | |
| Zone 5 | Martin Mayer Gasse | | | |
| Zone 5 | Mautner Markhof Straße | | | |
| Zone 5 | Neumistergasse | | | |
| Zone 5 | Pfaffstättner Straße | | | |
| Zone 5 | Schöne Felder Weg | | | |
| Zone 5 | Spiegelgasse | | | |
| Zone 5 | Trostgasse | | | |
| Zone 5 | Welzergasse | | | |
| Zone 5 | Wiener Straße | 1-91 | 2-68a | von Pfaffstättner Straße bis Antonsgasse |

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Dipl.-Ing. Stefan Szirucsek)

**Beschluss über den
Zusatzantrag von
GR Mag. Haslinger:**

einstimmig angenommen

Referent: Bürgermeister DI Stefan Szirucsek

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

Tagesordnungspunkt Nr. 5)

Betrifft: Flugplatz Bad Vöslau, Gründung einer Betriebsfeuerwehr

Sachverhalt:

Das Gelände des Flugplatzes Bad Vöslau erstreckt sich unter anderem auch auf die im Gemeindegebiet von Baden gelegenen, im Eigentum der Flugplatz Vöslau Betriebs GmbH, Flugfeldstraße 1, 2540 Bad Vöslau befindlichen Liegenschaften EZ 312 und EZ 1150, mit den Grundstücksnummern 661/2, 661/3 und 667/3 der KG Leesdorf.

Es ist vorgesehen, den Flugplatz Bad Vöslau (bzw. Kottingbrunn) hinkünftig durch eine Betriebsfeuerwehr betreuen zu lassen und zwar handelt es sich um einen Zug der Betriebsfeuerwehr des Flugplatzes Schwechat.

Eine Betriebsfeuerwehr ist eine Einrichtung des Betriebes. Demnach hat der Betrieb selbst für deren Personalstand und Ausrüstung zu sorgen. Der Gemeinde entstehen für die Betriebsfeuerwehr keinerlei Kosten.

Ganz im Gegenteil stellt eine Betriebsfeuerwehr eine Erleichterung für die Gemeinde und deren Freiwilligen Feuerwehren dar, da durch die Betriebsfeuerwehr hauptberufliche ortskundige Mitarbeiter ohne Anfahrtsweg ständig vor Ort sind und Brandschutzmaßnahmen laufend und eigenständig vornehmen können.

Gemäß § 4 Abs. 4 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 hat der Gemeinderat die Feuerwehren zu bezeichnen und ihren örtlichen und sachlichen Einsatzbereich innerhalb des Gemeindegebietes festzusetzen.

Mit Schreiben vom 24.08.2021 hat die Flugplatz Vöslau Betriebs GmbH die Stadtgemeinde Baden um Festsetzung des örtlichen und sachlichen Einsatzbereiches für die Betriebsfeuerwehr Flugplatz Vöslau ersucht. Demnach soll die Betriebsfeuerwehr das Flugplatzgelände sowohl feuer- als auch gefahrenpolizeilich betreuen. Die Alarmstufen werden an die Gegebenheiten der Freiwilligen Feuerwehren abgestimmt und angepasst.

Es wird daher beantragt zu fassen folgenden

Beschluss:

Gemäß § 4 Abs. 4 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 wird hiermit jene, in der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Planbeilage farblich hervorgehobenen Grundstücke Nr. 661/2 und 667/3, EZ 312, sowie Grundstück 661/3, EZ 1150 je KG Leesdorf, die in Natura den im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden gelegenen Teilbereich der Liegenschaften des Flugplatzes bilden, als örtlicher und sachlicher Einsatzbereich für die Betriebsfeuerwehr des Flugplatzes Bad Vöslau festgesetzt.

einstimmig
angenommen

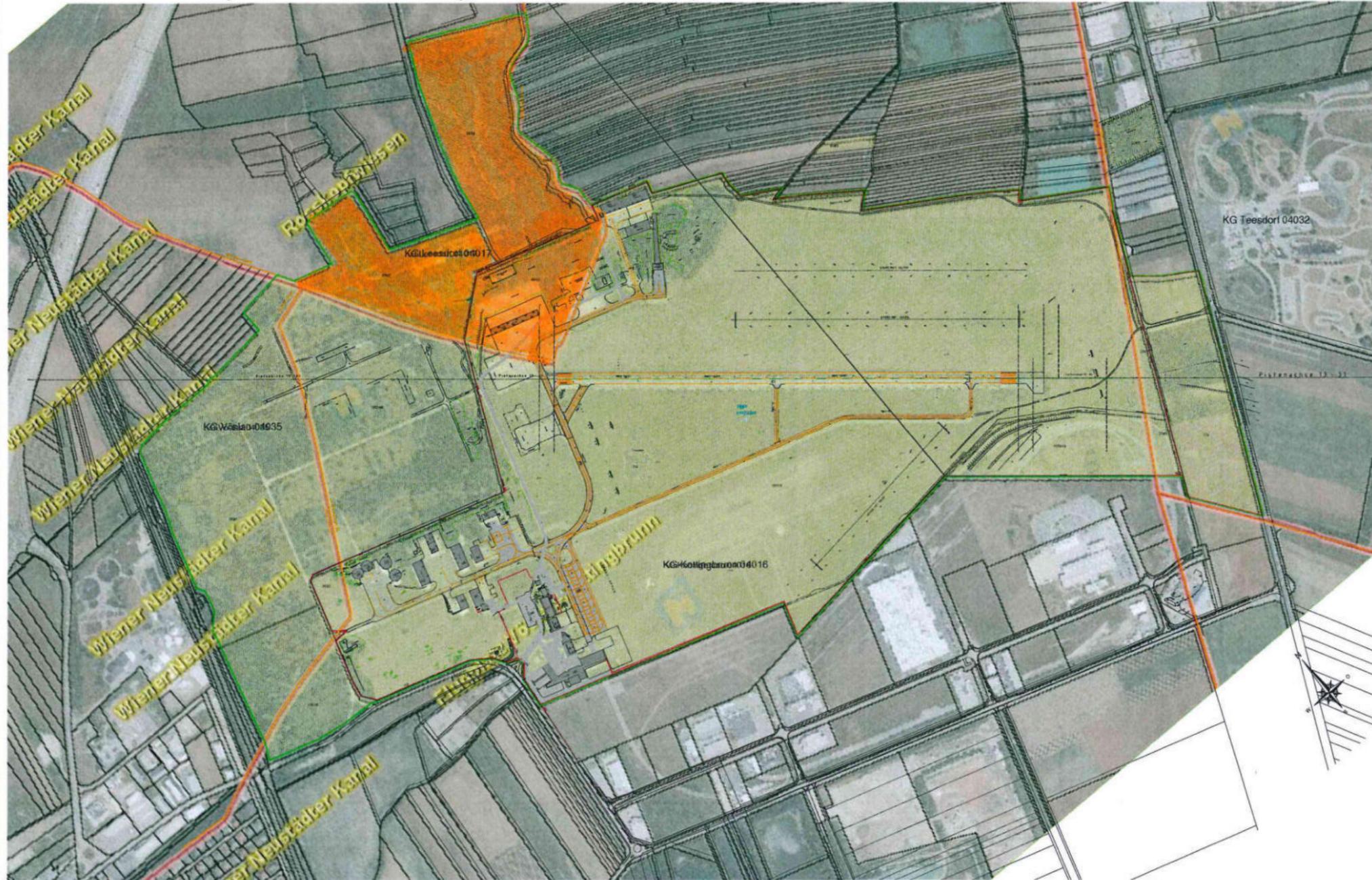
abgelehnt

zurückgestellt

Referent:

Stefan Szirucsek

PLAN EINSATZBEREICH BETRIEBSFEUERWEHR FLUGPLATZ VÖSLAU



LEGENDE:

- Grenze Katastralgemeinden —
- Zivilflugplatzgrenze —

Flugplatz VÖSLAU

EINSATZPLAN

BESTAND

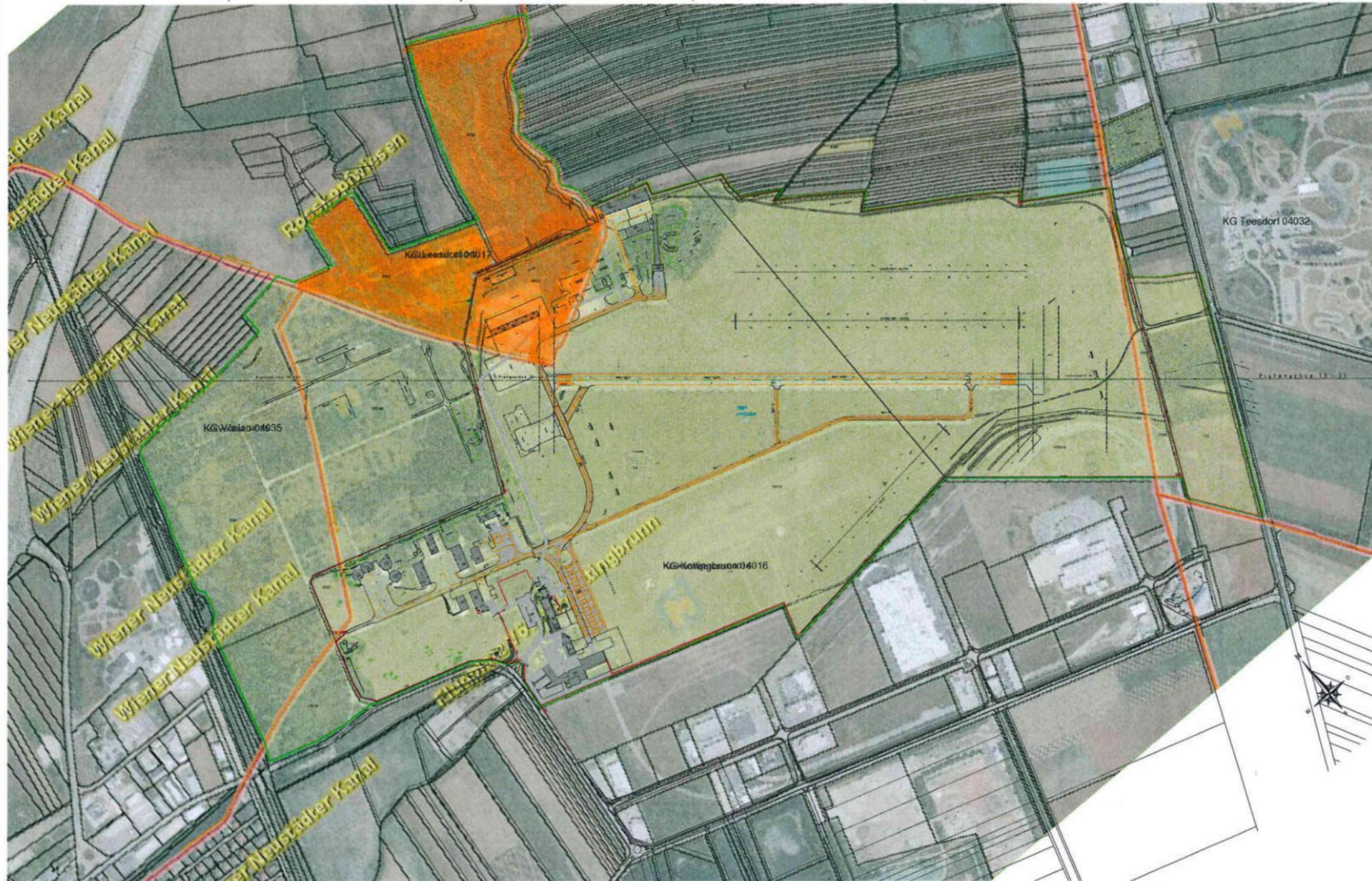


FLUGPLATZ ÜBERSICHTSLAGEPLAN

PLANNING UND BESTANDSWAHRHEIT
 ANGEKÜRTERTE CAD
 A - 1:300 WIESEN-FLUGPLATZ
 SURT - 01 387 / 333 14 - 01 387 / 333
 www.vb-waermer.at

| | | | | | |
|---------|------------|-------|--------------|----------|-------------------------------|
| Datum | 15.10.2021 | Masse | 1:2.000 | Rev. Nr. | |
| Autoren | | Nr. | VBW-BEST-040 | KG Nr. | 76 |
| | | | | | VBW-2021-10-10-Einsatzplan FW |

PLAN EINSATZBEREICH BETRIEBSFIREWEHR FLUGPLATZ VÖSLAU



LEGENDE:

- Grenze Katastralgemeinden —
- Zivilflugplatzgrenze —

Flugplatz VÖSLAU

EINSATZPLAN

BESTAND



FLUGPLATZ ÜBERSICHTSLAGEPLAN

PLANNING UND BESTANDSWAHRHEIT
 ANGELEGENHEITEN
 A - 1300 WIEN-FLUGHAFEN
 SURT + 01 387 / 330 0 14 + 01 387 / 330
 www.vbw.at

| | | | | | |
|---------|------------|--------------|---------|-------------------------------|-------|
| Datum | 15.10.2021 | Masse | 1:2.000 | Rev. Nr. | KG 76 |
| Autoren | in | VBW-BEST.dwg | KG 76 | VBW-2021-10-10-Einsatzplan PW | |

Referent: Bürgermeister DI Stefan Szirucsek

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

Tagesordnungspunkt Nr. 6)

Betrifft: Festlegung der Einsatzbereiche der drei Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden und Grundsatzbeschluss Situierung des Feuerwehrgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Baden – Stadt

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 4 des aktuellen NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 hat der Gemeinderat die Feuerwehren zu bezeichnen und ihren örtlichen und sachlichen Einsatzbereich innerhalb des Gemeindegebietes festzusetzen.

Eine sinngemäß gleichlautende Bestimmung fand sich auch in den gesetzlichen Vorgängerbestimmungen.

Im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden gibt es drei Freiwillige Feuerwehren, die ihren Einsatzbereich seit jeher kennen und auch im Einvernehmen leben, ohne dass ein diesbezüglicher Gemeinderatsbeschluss über die Festlegung auffindbar ist.

Aus Anlass des einvernehmlichen Wunsches der drei Feuerwehrkommanden, die nicht mehr zeitgemäße Unterbringung der FFW Baden – Stadt hinkünftig am freigewordene Gelände des früheren Eislaufplatzes zu situieren, der in den Einsatzbereich der FFW Baden – Leesdorf fällt, soll nunmehr um für alle Seiten hinkünftig Rechtssicherheit zu schaffen, der Einsatzbereich der Feuerwehren durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt werden.

Der Einsatzbereich der FFW Baden - Stadt umfasst beginnend beim Kurpark das Gebiet südlich der nördlichen Gemeindegrenzen; Richtung Osten bis zum Bahndamm (Mitte des Bahndammes endend); Südlich bis zur Schwechat (Mitte Fluss); Westlich bis zur Sauerhofbrücke (Mitte) wieder Richtung Norden Pelzgasse Mitte (östliche Seite); Marchetstraße (Mitte nördlich); Andreas Hofer Zeile (Mitte östliche Seite).

Der Einsatzbereich der FFW Baden - Leesdorf umfasst die Straßenzüge östlich des Bahndammes (Mitte des Bahndammes beginnend) bis zu den Gemeindegrenzen zu Pfaffstätten, Tribuswinkel, Traiskirchen, Sooss, Tattendorf, Oeynhausens und Teesdorf.

Schließlich umfasst der **Einsatzbereich der FFW Baden – Weikersdorf** die Straßenzüge westlich bis zu den Gemeindegrenzen Helenental; Südlich bis zu den Gemeindegrenzen Soos; Östlich bis zum Bahndamm (Mitte); Nördlich bis zur Schwechat vom Bahndamm bis zur Sauerhofbrücke (Mitte Fluß); Pelzgasse (Mitte westliche Seite); Marchetstraße (Mitte südlich), Andreas Hofer Zeile (Mitte westlich).

Innerhalb dieser Rayons festgelegte Einsatzbereiche für Betriebsfeuerwehren bleiben von dieser Festlegung unberührt.

Neben der Festlegung der Einsatzbereiche der drei FFW im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden, sollen als nächster Schritt die Basisgrundlagen für die hinkünftige Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes für die FFW Baden - Stadt, sowie eines allgemeinen Katastrophenschutzlagers auf dem freigewordenen Grundstück der Stadtgemeinde Baden Grundstück Nr. 109/1 der KG Leesdorf mit der Anschrift Fabriksgasse 3 bzw. Dammgasse 26 erhoben werden. Hier sind zunächst seitens der FFW Baden – Stadt in Abstimmung mit dem NÖ Landesfeuerwehrverband die konkreten Gebäuderohdaten so zu erheben, dass für das neu zu errichtende Gebäude keine Fördermöglichkeiten ausgeschlossen werden.

Des Weiteren sind mit den zuständigen Behörden und Abteilungen die Ausfahrtsituation auf die Landesstraße Dammgasse, die kostenschonendsten Übertragungs- bzw. Grundstückseinbringungsmöglichkeiten von der Stadtgemeinde Baden zur Immobilien Baden GmbH &

Co KG hin, sowie die hinkünftig erforderliche Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes zu prüfen.

Aus all dem wird daher beantragt zu fassen folgende

Beschlüsse:

1. Die Stadtgemeinde Baden fasst den Grundsatzbeschluss, die zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes der FFW Baden – Stadt und eines allgemeinen Katastrophenlagers auf einer geeigneten Teilfläche des Grundstückes 109/1 der KG Leesdorf, Fabriksgasse 3 bzw. Dammgasse 26, erforderlichen Schritte zu veranlassen.
2. Gemäß § 4 Abs. 4 NÖ Feuerwehrgesetz 2015 werden hiermit die im Sachverhalt umschriebenen und in der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Planbeilage dargestellten 3 Teilbereiche des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Baden als örtlicher und sachlicher Einsatzbereich für die FFW Baden – Stadt, für die FFW Baden – Leesdorf und die FFW Baden – Weikersdorf festgesetzt. Allenfalls in diesen Einsatzbereich gelegene punktuelle Einsatzbereiche von Betriebsfeuerwehren bleiben von dieser Festlegung unberührt.

angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent:

6. Festlegung der Einsatzbereiche der drei Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden und Grundsatzbeschluss Situierung des Feuerwehrgebäudes der Freiwilligen Feuerwehr Baden – Stadt

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber, welcher den Geschäftsordnungsantrag auf getrennte Abstimmung der Beschlusspunkte

1. (Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes der FFW Baden-Stadt auf einer Teilfläche des Grundstückes 109/1, KG Leesdorf) und
2. (Festlegung der Einsatzbereiche der Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden) stellt.

Beschluss über den Geschäftsordnungsantrag:

einstimmig angenommen

Beschluss über den Beschlusspunkt 1. (Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgebäudes der FFW Baden-Stadt auf einer Teilfläche des Grundstückes 109/1, KG Leesdorf):

mehrheitlich angenommen

35 Prostimmen
2 Gegenstimmen (NEOS)
0 Stimmenthaltungen

Beschluss über den Beschlusspunkt 2. (Festlegung der Einsatzbereiche der drei Freiwilligen Feuerwehren im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden):

einstimmig angenommen

Referent/in: StR Heidi Hofbauer

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.11.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 4) 7)

Betrifft: Weitere Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung auf LED-Technologie 2022

Sachverhalt:

2022 sollen im Rahmen der LED-Umstellung der Straßenbeleuchtung weitere 75 Kandelaber der Type „Wiener Gaslaterne“ in folgenden Straßen eingesetzt werden: Sauerhofstraße, Schmidtgasse, Schimmergasse, Germergasse, Welzergasse, Flamminggasse und Arenastraße.

Die Verwendung der bereits im Stadtgebiet breit eingesetzten historischen Kandelaber ermöglicht eine effiziente Instand- und Lagerhaltung. Die LED-Einsätze und Steuerungsgeräte sind zudem baugleich zur in den Melkergründen eingesetzten Leuchtentype „Calla“.

Die oben genannten Leuchten und Maste wurden von der Firma AE Schreder, Wien, zu einem Preis von rd. EUR 117.000,00 inkl. USt. angeboten.

Darüber hinaus ist die Umrüstung von 119 Lichtpunkten auf die Typen „MicroLuma“ der Firma Signify (ehemals Philips) geplant: Zu den Spiegeln, Welzergasse, Flamminggasse, Trostgasse, Callianogasse, M. Mayer-Gasse, Schiestlstraße, Schwablgasse, Schönefelderweg, Goethegasse, Braunstraße, Gabelsbergerstraße, Weilburgstraße, Scharfeneckweg, Klieberstraße, Schwartzstraße, Ökopark und E. Kraftgasse.

Zur Lieferung der Leuchten wurden folgende Preisauskünfte eingeholt (inkl. USt.):

Sonepar, Wien EUR 33.932,40

Elektron, Wien EUR 39.077,16

Zur Lieferung der erforderlichen Maste wurden folgende Preisauskünfte eingeholt (inkl. USt.):

Sonepar, Wien EUR 11.173,20

Fonatsch, Melk EUR 11.618,40

Elektron, Wien EUR 14.108,40

Somit ist die Firma Sonepar, Wien bei Leuchten und Maste mit gesamt rd. EUR 45.000,00 inkl. USt. am günstigsten.

In diesem Sinne sollen bei der Firma AE Schreder, Wien, 75 Kandelaber „Wiener Gaslaterne“, bei der Firma Sonepar, Wien, 119 Stk. LED Leuchten „MicroLuma“ sowie 71 Maste zum Preis von gesamt rd. EUR 162.000,00 inkl. USt. angekauft werden.

Durch die geplanten LED Umrüstungen können rd. 69% der Systemleistung bzw. jährlich rd. 31.000 Kilowattstunden Strom eingespart werden.

Beschluss:

Die Umrüstung von 194 Lichtpunkten auf LED-Technologie gemäß Sachverhalt zu rd. EUR 162.000,00 inkl. USt. zu Lasten der Voranschlagstelle 5/816021-050900 (EUR 100.000,00) bzw. der Voranschlagstelle 1/816000-050900 (EUR 62.000,00) im Jahr 2022 wird genehmigt.

einstimmig
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent/in:



Referent: StR Stefan Eitler

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.11.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 8)

Betrifft: BAC Sportplatz – Flutlichtanlage

Sachverhalt:

Aufgrund des Alters (38 Jahre) und der damit verbundenen kostenintensiven Wartung bzw. Reparaturarbeiten sowie schwieriger Ersatzteilbeschaffung ist es unbedingt erforderlich, diese zu erneuern.

Diese neue Flutlichtanlage besteht aus 4 Masten am Hauptfeld (200 LUX) und 2 Masten am Trainingsfeld (150 LUX).

Die Abteilung Bauangelegenheiten hat in Abstimmung mit der Abteilung Jugend und Sport im nicht offenen Verfahren gemäß BVerG 2018 folgende Angebote eingeholt:

| | | |
|--|-----|--------------|
| 1. SP Sportanlagenbau GesmbH, 3512 Mautern/Donau | EUR | 182.413,90 |
| 2. S2 Lichttechnik GmbH, 5221 Lochen am See | EUR | 191.300,88 |
| 3. ZG Lighting Austria GmbH, 6851 Dornbirn | EUR | 245.693,88 |
| 4. STRABAG AG – Sportstättenbau, 1220 Wien | | kein Angebot |
| 5. Irreiter Sportstättenbau GmbH, 4322 Windhaag | | kein Angebot |
| 6. Schweiger Sport GmbH, 4841 Steinhaus | | kein Angebot |

Alle Preise inkl. USt.

Die Maßnahme hat durch die Reduktion des Energieverbrauchs eine positive Klimarelevanz entsprechend dem Klima- und Umweltschutzmanifest lt. Gemeinderat vom 24.09.2019.

Beschluss:

Die Beauftragung der SP Sportanlagenbau GesmbH, 3512 Mautern/Donau, mit den im Sachverhalt angeführten Arbeiten zum Preis von EUR 182.413,90 wird genehmigt. Weiters werden EUR 18.241,39 für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes, insgesamt somit EUR 200.655,29 inkl. Umsatzsteuer, genehmigt. Die Abteilung Bauangelegenheiten wird ermächtigt, diesen Betrag für Kleinarbeiten und Unvorhergesehenes nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Bedarfsfall zu vergeben.

Die Verrechnung hat zu Lasten der Voranschlagstelle 01/262000-050000 zu erfolgen.

einstimmig
angenommen
~~abgelehnt~~
zurückgestellt

Referent/in:



Referent: StR Stefan Eitler

Antrag

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 16. November 2021

Tagesordnungspunkt Nr.: 9)

Betrifft: Leistung eines Finanzierungsbeitrages an das Rote Kreuz
für die Jahre 2016 und 2017

Sachverhalt:

Gemäß § 10 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz 2017 leistet der NÖ Krankenanstaltensprengel ab dem Jahr 2021 einen finanziellen Beitrag zum regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst im Ausmaß einer zusätzlichen Steigerung der im NÖ Krankenanstaltengesetz im Jahre 2020 vorgesehenen Beiträge. Für die Stadtgemeinde Baden führt dies seither zu einer entsprechenden Erhöhung der jährlich an den NÖ Krankenanstaltensprengel zu leistenden Umlage (NÖKAS-Umlage), wodurch die bis zum Jahr 2020 aufgrund eines mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband für NÖ, abgeschlossenen Rettungs- und Krankentransportdienstvertrages bzw. diverser Gemeinderatsbeschlüsse, zuletzt vom 24. September 2019, zu leistenden Beiträge seither entfallen.

Im Zuge der damals mittels Verordnung des Landes neu geregelten Höchstgrenze von € 12,- pro Einwohner und der finanziellen Situation des Roten Kreuzes, Bezirksstelle Baden, wurde mit letztgenanntem Beschluss der Beitrag der Stadtgemeinde Baden für die Jahre 2018 bis 2020 auf jeweils € 12,- pro Einwohner angehoben und ausbezahlt. Das Rote Kreuz ersuchte jedoch darüber hinaus um eine entsprechende Anhebung auf € 12,- pro Einwohner auch für die Jahre 2016 und 2017, was für die Stadtgemeinde Baden eine Mehrbelastung von € 163.273,49 bedeutet hätte. Dieser Betrag wurde mangels gesetzlicher Verpflichtung bzw. genehmigender Gemeinderatsbeschlüsse nicht in den Voranschlägen berücksichtigt und wurde daher bislang nicht ausbezahlt. Nun ist das Rote Kreuz neuerlich an die Stadtgemeinde Baden mit dem Ersuchen um Begleichung dieses Betrages herangetreten. Laut Angabe des Roten Kreuzes hätten inzwischen alle Gemeinden des Beitragssprengels, mit Ausnahme der Stadtgemeinde Baden, auch für die Jahre 2016 und 2017 den erhöhten Beitrag von € 12,- pro Einwohner geleistet.

Auch eine seinerzeitige Einschau in die Berechnungsgrundlagen des Roten Kreuzes durch die Abteilung Finanzangelegenheiten der Stadtgemeinde Baden kam zum Ergebnis, dass sich in den betreffenden Jahren tatsächlich eine Finanzierungslücke aufgebaut hatte. Es soll daher der Bitte des Roten Kreuzes entsprochen werden und der geforderte Betrag von € 163.273,49, aufgeteilt auf 2 Teilbeträge in den Jahren 2021 und 2022, zur Auszahlung gelangen. Der Anteil für 2021 konnte im Voranschlag noch nicht vorgesehen werden, weshalb die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben erforderlich ist.

Beschluss:

Die im Sachverhalt angeführte zusätzliche finanzielle Beitragsleistung an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband für NÖ, Bezirksstelle Baden, für die Jahre 2016 und 2017, in Höhe von € 163.273,49 wird genehmigt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen, aufgeteilt auf die Jahre 2021 und 2022.

Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/530 – 757. Zu dieser Voranschlagsstelle wird für das Jahr 2021 eine außerplanmäßige Ausgabe von rd. € 82.000,- genehmigt, zu deren Finanzierung im Bedarfsfalle Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei den Voranschlagsstellen 2/530 + 895 bzw. 2/530 + 894, heranzuziehen sind.

einstimmig
angenommen
~~abgelehnt~~
zurückgestellt



Referent

Referent: StRin Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.11.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 10)

Betrifft: Richtlinien „Mietbeihilfe“ Novellierung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Badener Gemeinderates am 20. Juni 2017, gültig ab 1. Juli 2017, wurden die Richtlinien für die Mietbeihilfe aktualisiert.

Nunmehr sollen die bisherigen Richtlinien aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten, wie angeschlossen, abgeändert werden.

Die Höhe der Mietbeihilfe wird von € 60,00 auf € 100,00 geändert.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

Die beiliegenden abgeänderten Richtlinien über die freiwillige Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden „Mietbeihilfe“ werden genehmigt und treten ab 1. Jänner 2022 in Kraft.

einstimmig
angenommen:
abgelehnt:
zurückgestellt:

Referent:

Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Richtlinie zur Gewährung einer Mietbeihilfe

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Mietbeihilfe der Stadtgemeinde Baden kann nur Badenerinnen und Badenern gewährt werden, die eine durch die Immobilien Baden GmbH oder die Immobilien Baden GmbH & Co KG verwaltete Wohnung als Hauptwohnsitz gemietet haben und benützen. Der Anspruch verfällt, falls andere, die die Miete betreffende, Förderungen (z.B. Wohnbeihilfe des Landes Niederösterreich) in Anspruch genommen werden können.

2. Höhe der Mietbeihilfe

Die Höhe der Mietbeihilfe berechnet sich aus dem Hauptmietzins, der auf die angemessene Nutzfläche im Sinne des Punktes 6 dieser Richtlinie anteilig entfällt, abzüglich des zumutbaren Wohnaufwands. Der zumutbare Wohnaufwand ist in Punkt 7 bestimmt.

Betriebskosten werden nicht gefördert.

Übersteigt der Mietzins (inkl. Umsatzsteuer) den Richtwert für Wohnungen der Kategorie A im Sinne des § 15a MRG wird die Mietbeihilfe nur bis zu diesem Betrag gewährt.

Die Höhe der Mietbeihilfe beträgt derzeit maximal € **100,00** pro Monat.

3. Auszahlung der Mietbeihilfe

Die Auszahlung der Mietbeihilfe erfolgt ab dem Folgemonat nach Zuerkennung der Mietbeihilfe.

Die Zuerkennung erfolgt für die Dauer von maximal 12 Monaten. Die Auszahlung der Mietbeihilfe erfolgt an den Vermieter und wird dem Mieter bei der monatlichen Mietzinsvorschreibung gutgeschrieben. Die Mietbeihilfe kann nicht zur Deckung von Mietrückständen verwendet werden.

4. Voraussetzungen zur Gewährung der Mietbeihilfe (Personenkreis)

Voraussetzungen zur Gewährung einer Mietbeihilfe sind:

- 4.1. Hauptwohnsitz in Baden durchgehend seit mindestens 3 Jahren
- 4.2. monatliche Einkünfte, welche die in Punkt 5.3 festgesetzten Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

5. Berechnung und Nachweis des Einkommens/der Einkünfte

5.1 Berechnung des Einkommens

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens (netto) die Einkünfte aller in diesem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen. (z.B. Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen Mitbewohner).

Als Einkünfte gelten alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte des Kalenderjahres – wie z.B. ausländische Einkünfte, Einkünfte aus Vermietung, Arbeitslosengeld, Unfall- bzw. Invalidenrenten, Unterhalts- und Alimentationszahlungen sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Ausgenommen sind:

- ▶ Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- ▶ Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- ▶ Pflegegeld, Blinden- und Hilflosenzulagen
- ▶ Kriegsoffer- und Versehrtenrenten
- ▶ Lehrlingsentschädigungen, Taggelder für Präsenz- und Zivildienst

Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, ist das Einkommen einschließlich steuerfreier Teile des letzten Kalenderjahrs maßgebend. Zuzurechnen sind Investitionsbegünstigungen, Freibeträge und Sanierungsgewinne.

5.2 Nachweise

Die Stadtgemeinde Baden behält sich vor, die Vorlage geeigneter aktueller Nachweise (z.B. Einkommenssteuerbescheid, Pensionsbescheid) zu verlangen.

Für jede Veränderung des Einkommens oder des Familienstandes, die für die Berechnung und die Höhe der Mietbeihilfe Voraussetzung sind, besteht eine unverzügliche Meldepflicht. Zuwiderhandeln zieht den Verlust der Mietbeihilfe nach sich.

5.3 Ermittlung der Einkommenshöchstgrenze

Die Einkommenshöchstgrenze entspricht dem jeweils geltenden Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß ASVG; dieser beträgt derzeit € 1.000,48 (netto).

Die Höchstgrenze des Familieneinkommens (**netto**) berechnet sich wie folgt:

| | Faktor | Betrag derzeit |
|---|--------|----------------|
| Erste erwachsene Person | 1,0 | € 1.000,48 |
| Weitere erwachsene Person | 0,8 | € 800,38 |
| Kinder im gemeinsamen Haushalt für die Familienbeihilfe bezogen wird. | 0,5 | € 500,24 |
| Alleinerziehende | 1,2 | € 1.200,57 |

~~Die genannten Einkommensgrenzen werden alljährlich nach dem Verbraucherpreis-Index angepasst.~~ Die genannten Einkommensgrenzen werden alljährlich nach dem ASVG angepasst.

6 Angemessene Wohnnutzfläche

Die angemessene Wohnnutzfläche beträgt für eine Person 50 m², für zwei Personen 70 m² und erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person um 10 m².

7 Berechnung des zumutbaren Wohnaufwands

Der zumutbare Wohnaufwand berechnet sich nach dem Jahreseinkommen, der Personenanzahl und der angemessenen Wohnfläche.

8 Verlust des Anspruchs

8.1 Der Anspruch auf Mietbeihilfe erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen, insbesondere bei:

- ▶ Auflösung des Mietvertrags
- ▶ Auszug des Förderwerbers
- ▶ Widerrechtliche Nutzung des Mietobjekts
- ▶ Tod des Förderwerbers
- ▶ Bei Angabe von unrichtigen Daten

8.2 Mietbeihilfe, die zu Unrecht empfangen wurde, ist zurückzuzahlen.

9. Antragstellung, Fristen

Antragsformulare können beim Bürgerservice der Stadtgemeinde Baden, auf der Homepage der Stadtgemeinde Baden oder bei der Immobilien Baden GmbH bezogen werden.

Anträge sind bei der von der Stadtgemeinde Baden bestimmten Stelle einzureichen.

10. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Mietbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

11. Härteklause

Um Härtefälle zu vermeiden, ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Regeln zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

12. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten ab **1. Jänner 2022** in Kraft.

ENTWURF

Referent: StRin Angela Stöckl-Wolkerstorfer

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.11.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 11)

Betrifft: Richtlinien „Brennstoff“ Novellierung

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Badener Gemeinderates am 23.6.2020, gültig ab 1.9.2020, wurden die Richtlinien für die Brennstoffaktion aktualisiert.

Nunmehr sollen die bisherigen Richtlinien, wie angeschlossen, abgeändert werden. Die Unterstützung in Höhe von € 115,00 soll auf € 150,00 erhöht werden.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

Die beiliegenden abgeänderten Richtlinien über die freiwillige Sozialaktion der Stadtgemeinde Baden „Brennstoffaktion“ werden genehmigt und treten ab 1. Dezember 2021 in Kraft.

einstimmig
angenommen:
abgelehnt:
zurückgestellt:

Referent:

Angela Stöckl-Wolkerstorfer

**RICHTLINIEN
DER
„BRENNSTOFFAKTION“
FÜR**

SOZIAL SCHWACHE BADENER BÜRGERINNEN

1. Allgemeines

Als Maßnahme der freien Wohlfahrtspflege führt die Stadtgemeinde Baden alljährlich für sozial Schwache eine Brennstoffaktion durch.

2. Ausschüttung

Die Brennstoffaktion wird jeweils im Monat Dezember durchgeführt.

3. Höhe der Förderung

Die Teilnahmeberechtigten erhalten eine Unterstützung von € 115,00 **€ 150,00** für den Kauf von Brennstoff. Im Falle eines strengen Winters und unter Berücksichtigung der Preisentwicklung bei den entsprechenden Brennstoffen ist der Bürgermeister ermächtigt, diesen Zuschuss um bis zu € 75,00 pro Teilnehmer/Teilnehmerin anzuheben.

4. Personenkreis

Ohne Rechtsanspruch sind teilnahmeberechtigt:

- *Personen die EU bzw. EWR Staatsbürgerschaft besitzen, und
- *ihren Hauptwohnsitz mindestens 3 Jahre **durchgehend** in Baden haben.

5. Einkommen

Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (zum Beispiel: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen).

Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, als für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Tabelle der Einkommenshöchstgrenze (Netto - monatlich !!!)

| | |
|--|------------|
| Alleinstehend | € 1.000,48 |
| Ehepaar, Lebensgefährten | € 1.578,36 |
| | |
| Für jede weitere Person ist ein Betrag von | |
| 1 Kind (bei Bezug d. FBH) | € 154,37 |
| 1 Erwachsene Person | € 577,88 |
| hinzuzurechnen | |

Als Einkommensgrenze wird der jeweils gültige Ausgleichszulagenrichtsatz, Brutto für Netto, herangezogen.

6. **Anrechenfreies Einkommen**

- *Familienbeihilfen, NÖ Familienhilfe, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- *Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- *Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- *Einkünfte wegen der besonderen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe usw.)
- *Lehrlingsentschädigung, **Taggelder für Präsenz- und Zivildienstler**
- *Kriegsopfer- und Versehrtenrenten

7. **Von der Förderung ausgenommen sind**

- *Personen, die keinen eigenen Haushalt führen
- *BezieherInnen von ~~bedarfsorientierten Mindestsicherung~~ **Sozialhilfe nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG)**
- *Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind
- *alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben

8. **Veröffentlichung**

Nach diesbezüglichem Aufruf (Amtstafel, Amtliches Nachrichtenblatt, Lokalpresse) können sich Interessierte in der Abteilung Gesundheit und Soziales während der üblichen Parteienverkehrsstunden zur Teilnahme melden.

9. **Antragstellung**

Die Anmeldefrist beginnt mit dem ersten Parteienverkehrstag des Monats Oktober und endet mit dem letzten Parteienverkehrstag im November.

Die Meldung soll persönlich erfolgen, wobei folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vorzuweisen sind:

~~a) Meldezettel~~

a) Einkommensnachweise

~~c) Bei Gas- oder Elektroheizung ist eine Barablösung gegen Vorlage der Rechnung möglich.~~

b) Nachweis der Bankverbindung (**IBAN und BIC**)

10. **Härteklauseel**

Um Härtefälle zu vermeiden, ist der/die Bürgermeister/Bürgermeisterin ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von diesen Richtlinien zu gewähren, wenn soziale Gründe dies rechtfertigen.

11. **Gültigkeit**

Diese Richtlinien treten mit **1. Dezember 2021** in Kraft.

Referent: GR Christian Ecker

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.11.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 12)

Betrifft: Anpassung der Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Stadtgemeinde Baden

Sachverhalt:

Als Anreiz für die Umsetzung von Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Gebäuden und zum Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energiequellen soll die bestehende Förderrichtlinie aus dem Jahre 2012, in der Fassung vom 10.12.2019, wie folgt adaptiert werden.

- Es wird bei der Fördermaßnahme **4. Förderung von Solaranlagen** neben der Fördervoraussetzung, dass die eingesetzten Solarkollektoren nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ zertifiziert sein müssen optional ergänzt, dass der Lieferant der Anlage das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar führen muss um ebenfalls die Fördervoraussetzung zu erfüllen.

Begründung der Änderung: Anpassung der Fördervoraussetzungen gemäß Kommunal Kredit Public Consulting (KPC) zur Förderung von Solaranlagen

- Es wird bei der Fördermaßnahme **4.2 Förderung von Photovoltaikanlagen** Der Investitionskostenzuschuss für Aufdach-Anlagen wird von 275,- Euro auf 250,- Euro reduziert; jener für Indach-Anlagen wird von 375,- Euro auf 350,- Euro reduziert
Begründung der Änderung: Der Investitionskostenzuschuss wird an die Förderhöhe der Umweltförderung des Bundes angepasst.
Der Investitionskostenzuschuss für Gemeinschaftsanlagen wird gestrichen. Außerdem wird durch Streichung des Satzes: „Eine gleichzeitige Bundesförderung für PV-Anlagen und Stromspeicher ist nicht möglich“ eine Förderung von Bund und Gemeinde ermöglicht.

Begründung der Änderung: Der Investitionskostenzuschuss für Gemeinschaftsanlagen wurde in den vergangenen Jahren nicht angenommen. Bezüglich der Möglichkeit für eine Doppelförderung wird die Richtlinie der Stadtgemeinde Baden an den Leitfaden der Umweltförderung des Bundes (KPC) für Photovoltaik-Anlagen angepasst. Die Bundesförderung sieht seit 01.06.2021 die Möglichkeit vor, neben der Bundesförderung auch eine Gemeindeförderung zu erhalten.

- Es wird die Fördermaßnahme **4.3 Förderung von Fernwärmeanschluss** um den Punkt „Zuschlag bei Netzausbau von € 250,- ergänzt.

*Begründung der Änderung: Dieser Zuschuss wird unter der Voraussetzung gewährt, dass der Fernwärmeanschluss in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Netzausbau steht; Neuanschlüsse im Zuge eines Netzausbaus sind für die Bürger*innen kostenintensiver.*

- Es wird für die Fördermaßnahme **4.8 Förderung für Energieberatung** der geförderte Fahrtkostenbeitrag von € 30,- auf € 40,- angehoben.

Begründung der Änderung: Der förderbare Fahrtkostenbeitrag richtet sich nach der Wegkostenspauschale der Energieberatung Niederösterreich, dieser wird entsprechend angepasst.

Die Detailbeschreibung der geförderten Maßnahmen und die Fördersätze sind in der beiliegenden Förderrichtlinie beschrieben. Die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie sollen ab 1.1.2022 in Kraft treten.

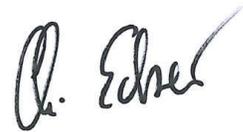
Die Umsetzung der Förderrichtlinie hat eine positive Auswirkung auf die Klimarelevanz entsprechend dem GR-Beschluss vom 24.09.2019.

Beschluss:

1. Die in der Beilage angeführte Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Stadtgemeinde Baden wird genehmigt.
2. Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 529200 - 778.

einstimmig
angenommen
~~abgelehnt~~
zurückgestellt

Referent:



RICHTLINIE

Zur Förderung energiesparender Maßnahmen in der Stadtgemeinde Baden

Förderprogramm gültig ab 01.01.2022

energie-
effizient &
nachhaltig

Gefördert durch die
Stadtgemeinde
Baden

Klimafit in die Zukunft

Baden
bei Wien

Klima- und Energiereferat
der Stadtgemeinde Baden

Klima- und Energiereferat der Stadtgemeinde Baden
Rathaus Hauptplatz 1
2500 Baden

+43 2252 86800-233
energiereferat@baden.gv.at

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Ziel der Förderungsmaßnahme..... | 3 |
| 2. | Allgemeine Voraussetzungen | 3 |
| 3. | Förderwerberin/Förderwerber | 4 |
| 4. | Gegenstand und Höhe der Förderung | 5 |
| 4.1 | Förderung von Solaranlagen zur Beheizung und Warmwasserbereitung | 5 |
| 4.2 | Förderung von Photovoltaikanlagen..... | 6 |
| 4.3 | Förderung von Fernwärmeanschluss..... | 7 |
| 4.4 | Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile | 8 |
| 4.5 | Förderung für E-Ladestellen mit öffentlichem Zugang..... | 8 |
| 4.6 | Förderung von innovativen Energie-Projekten | 9 |
| 4.7 | Förderung von Lastenrädern..... | 9 |
| 4.8 | Förderung für Energieberatung..... | 9 |
| 4.9 | Förderung Gebäudebegrünungen..... | 10 |
| 5. | Verfahren..... | 14 |
| 6. | Überprüfung..... | 14 |
| 7. | Rechtliche Natur der Förderung..... | 14 |
| 8. | Widerruf..... | 15 |
| 9. | Laufzeit..... | 15 |
| 10. | Kontakt | 15 |

1. Ziel der Förderungsmaßnahme

- 1.1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der Treibhausgas-Emission und Senkung des Energieverbrauchs
- 1.2. Langfristiger Ausstieg aus fossilen Energieträgern wie Öl und Gas durch vermehrte Nutzung erneuerbarer Energieträger
- 1.3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürger*innen sowie der regionalen Wertschöpfung

2. Allgemeine Voraussetzungen

- 2.1. Unter förderungswürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Wohnungen, Mehrparteienhäuser, Vereinsheime und Gebäude oder Anlagen von in Baden kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von max.50 Mio. EUR¹ (mittlere Unternehmen) nicht aber Häuser für Saisonwohnungen und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
- 2.2. Das Objekt der förderungswürdigen Maßnahme muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Baden befinden.
- 2.3. Eine unabhängige Energieberatung ist Basis für eine richtige Entscheidung bei Investitionen im Energiebereich. Dadurch können Kosten gespart und die Lebensqualität erhöht werden. Es wird daher empfohlen, vor der Umsetzung einer energiesparenden Maßnahme eine Energieberatung durch die unabhängige Energieberatung NÖ vorzunehmen (<https://www.energie-noe.at/wohnen>). Förderanträge, die eine frühzeitige Energieberatung (vor Umsetzung der Maßnahme) nachweisen, werden bei Vorhandensein knapper Fördermittel prioritär behandelt.
- 2.4. Bei knappem Vorhandensein von Fördermitteln können pro Jahr und Förderwerberin/Förderwerber nur zwei energiesparende Maßnahmen gefördert werden. In einem Zeitraum von zehn Jahren kann je Objekt nur einmal dieselbe Maßnahme gefördert werden.
- 2.5. Zuschüsse können nur dann zuerkannt werden, wenn
 - die Anlage den geltenden Normen entspricht, eine Typenprüfung vorliegt, die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionswerte eingehalten bzw. unterschritten werden und die Durchführung durch ein Fachunternehmen erfolgt (Ausnahme Pkt. 4.4)
 - es sich um neue Anlagen bzw. Anlagenteile handelt
 - sich die Förderwerberin/der Förderwerber verpflichtet hat, für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen den bewilligten Zuschuss zurückzuzahlen

¹ Definition gem. Artikel 2, Abs. 3, EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 6. Mai 2003, betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

- die zu errichtende Energieversorgungsanlage eine baurechtlich fertiggestellte Wohnung/Räumlichkeiten versorgt (Fertigstellungsmeldung/Kollaudierung)

Die Höhe der von der Stadtgemeinde Baden an ein Unternehmen zu vergebenden Förderungen ist gemäß den Bestimmungen der Artikel 107 und 108 des EG-Vertrages i.V.m. der Verordnung (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen; ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1, begrenzt. Diesbezüglich hat sich die Förderwerberin/der Förderwerber zu verpflichten, sämtliche ausbezahlten oder potentiellen Förderungen von anderen öffentlichen Körperschaften der Stadtgemeinde Baden bekanntzugeben (De-minimis-Erklärung). Für Unternehmen stehen max. 40% der verfügbaren Fördermittel zur Verfügung.

3. Förderwerberin/Förderwerber

Förderwerberinnen/Förderwerber können natürliche Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Baden, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Vereine mit Sitz in Baden und kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen laut Pkt. 2.1 mit förderungswürdigen Objekten in der Stadt Baden sein. Sie können beim Klima- und Energiereferat der Stadtgemeinde Baden eine kostenlose Förderberatung in Anspruch nehmen.

4. Gegenstand und Höhe der Förderung

Die Stadtgemeinde Baden gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen durch einen nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktzuschuss zu den gesetzten Maßnahmen.

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis maximal 40% der Investitionskosten. Die Zuschüsse je Unternehmen werden mit € 5.000,- Euro pro Jahr gedeckelt. Die Fördersätze je Maßnahme sind den entsprechenden Tabellen zu entnehmen.

4.1 Förderung von Solaranlagen zur Beheizung und Warmwasserbereitung

| Anlagenart | Kriterien | Ausbezahlter Zuschuss |
|---------------------------------------|---|-----------------------|
| Warmwasserbereitung | mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher | € 1.000,- |
| Warmwasserbereitung und Zusatzheizung | mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher ² | € 1.500,- |
| Bonus Wärmepumpe ³ | Jahresarbeitszahl WP mind. 4 Energieeffizienzklasse mind. A | € 300,- |

Voraussetzungen:

- Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen
- Die eingesetzten Solarkollektoren müssen nach dem „Österreichischen Umweltzeichen für Sonnenkollektoren und Solaranlagen“ (<https://www.umweltzeichen.at/de/produkte/gr%C3%BCne-energie#guideline=UZ15>) zertifiziert sein oder der Lieferant der Anlage muss das Gütesiegel des Verbandes Austria Solar führen (<https://www.solarwaerme.at/quetesiegel/quetesiegel-betriebe/>). Ersatzweise sind alle 3 nachfolgenden Kriterien einzuhalten:
 - Zertifizierung nach „Solar Keymark“-Richtlinie (<http://www.solarkeymark.nl/DBF/>)
 - keine galvanische Beschichtung (bitte konsultieren Sie Ihre Fachfirma/den Hersteller der Kollektoren)
 - Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren (bitte konsultieren Sie Ihre Fachfirma/den Hersteller der Kollektoren)
- Vorlage der Anlagenbeschreibung und Bestätigung der Inbetriebnahme durch das befugte ausführende Unternehmen
- Einbau eines Wärmemengenzählers
- Solaranlagen auf Dächern mit intensiver Dachbegrünung (siehe 4.9) sind nicht zulässig

² 12m²/300l bei Vakuumkollektoren

³ Der Bonus gilt für eine Kombination von Solaranlage und Wärmepumpe zur Warmwasser- und/oder Heizungswärmeversorgung.

4.2 Förderung von Photovoltaikanlagen

Gefördert werden neu installierte Photovoltaikanlagen im Netzparallelbetrieb.

| Art der Förderung | Ausbezahlter Zuschuss |
|---|-----------------------------------|
| Investitionskostenzuschuss bei Aufdach-Anlagen | € 250,- je kWp PV-Leistung |
| Investitionskostenzuschuss bei gebäudeintegrierten Anlagen ⁴ | € 350,- je kWp PV-Leistung |
| Ökostrombonus bei Verwendung von „Grünem Strom“ nach Richtlinie UZ 46 (Österr. Umweltzeichen) | € 50,- je kWp PV-Leistung |
| Bonus Elektroauto, wenn der/die Förderungswerber*in am Gebäudestandort ein E-KFZ angemeldet hat. ⁵ | € 80,- je kWp PV-Leistung |
| Bonus Wärmepumpe ⁶ ; Jahresarbeitszahl WP mind. 4; Energieeffizienzklasse mind. A | € 300,- |

Voraussetzungen:

- Anlagenleistung: Die Förderung beschränkt sich auf eine Anlagenleistung von max. 5 kWp; bei Unternehmen auf max. 15 kWp, unabhängig von der errichteten tatsächlichen Anlagengröße
- Vorlage der Anlagenbeschreibung und Bestätigung der Inbetriebnahme durch ein befugtes Unternehmen
- Ein spezifischer Ertrag von mindestens 750 kWh pro kWp installierter Leistung ist erforderlich. Eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen ist gegebenenfalls vorzulegen
- Die Photovoltaikanlage muss fest mit dem Gebäude, in dem sich die Wohn- bzw. Geschäftseinheiten befinden, verbunden sein (Aufdach und/oder gebäudeintegriert) und darf nicht auf Freiflächen aufgestellt werden
- Photovoltaikanlagen auf Dächern mit intensiver Dachbegrünung (siehe 4.9) sind nicht zulässig
- Bei gebäudeintegrierten Anlagen sind Fotos als Front- und Seitenansicht, der montierten PV-Anlage beizulegen

⁴ Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das Photovoltaik-Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkhülle (Dachbedeckung, Fassaden und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Ausdrücklich keine gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen (GIPV) sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen.

⁵ Der E-Auto-Bonus ist ein Zuschuss zur PV-Anlage, wenn zum Zeitpunkt der PV-Errichtung vom Förderwerber am Gebäudestandort bereits ein E-KFZ angemeldet ist. Es handelt sich nicht um eine E-KFZ-Förderung.

⁶ Der Bonus gilt für eine Kombination von PV-Anlage und Wärmepumpe zur Warmwasser- und/oder Heizungswärmeversorgung mit Überschussstrom. Die Anlagen müssen gemeinsam geregelt und gesteuert werden.

4.3 Förderung von Fernwärmeanschluss

Bei Fernwärmeanschlüssen (Anlagen mit biogenen Brennstoffen bzw. Fernwärme aus Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen) zählen zu den Investitionskosten:

- der Einbau eines Wärmetauschers (Wärmeübergabestation),
- der elektrische Anschluss und
- die Installationsarbeiten zur Anbindung an das Wärmeverteilungssystem.

| Maßnahme | Ausbezahlter Zuschuss |
|---|----------------------------|
| Fernwärmeanschluss | € 750,- |
| Zuschlag bei Netzausbau ⁷ | € 250,- |
| Zuschlag bei mehreren Wohneinheiten | € 100,- je WE ⁸ |
| Zuschlag bei Kombination mit thermischer Solaranlage ⁹ | € 100,- |

Voraussetzungen:

- Durchführung der Maßnahme durch ein Fachunternehmen
- Hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage
- Alle Pumpen (auch die in den Geräten eingebauten) müssen Hocheffizienzpumpen der Effizienzklasse A sein

⁷ bei Objekten, die in Zusammenhang mit einem Fernwärmenetzausbau stehen

⁸ bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten ist eine Deckelung des Zuschusses von € 1.500,- je Objekt und Grundstücksnummer festgelegt

⁹ Anlagengröße: mind. 4 m² Kollektorfläche und mind. 300 l Pufferspeicher

4.4 Förderung für nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile

Grundlage für das Gewähren der Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Werte in W/m^2K , laut NÖ BTO Anlage 6, OIB 6, 10.2) der sanierten Gebäudeteile.

| Gedämmter Bauteil | Wärmeleitfähigkeit, Lambda-Wert (Λ) Dämmstoff | Ausbezahlter Zuschuss |
|---|---|--|
| Oberste Geschoßdecke/ Dachschräge ¹⁰ | $\leq 0,05$ ¹⁰ | bis 200 m ² : € 5,50 pro m ² > 201 m ² : € 3,50 pro m ² |
| Kellerdecke/ erdberührter Fußboden: | $\leq 0,05$ ¹¹ | bis 200 m ² : € 4,00 pro m ² > 201 m ² : € 3,00 pro m ² |

Voraussetzung:

- Der Lambda-Wert des Dämmmaterials ist nachzuweisen und dem Antrag beizulegen.

4.5 Förderung für E-Ladestellen mit öffentlichem Zugang

Gefördert wird eine private oder betriebliche E-Ladeinfrastruktur auf gemeindeeigenen Flächen, sofern der Standort und die technischen Rahmenbedingungen eine Sondernutzungsvereinbarung zulassen (Einzelfallprüfung erforderlich), und die Ladestelle auch öffentlich zugänglich ist. Sollte der Ladestellen-Besitzer einen Tarif für die Ladevorgänge von dritten Nutzern festlegen, ist ein offenes, leicht zugängliches Bezahlungssystem vorzusehen (z.B. Direktzahlung per Kreditkarte, oder Smartphone-Zahlung über App bzw. QR-Code). Die E-Ladeinfrastrukturförderung beträgt **€ 500,- pro Ladeinfrastruktur**, unabhängig von der Anzahl der Ladestecker an der Ladesäule bzw. Wallbox.

¹⁰ Die Förderung gilt für Sanierungen der obersten Geschoßdecke unter einem Kaltdach bzw. bei Sanierung eines bestehenden Warmdachs.

¹⁰ Das entspricht einer Dämmstärke von > 25 cm

¹¹ Das entspricht einer Dämmstärke von > 15 cm

4.6 Förderung von innovativen Energie-Projekten

Gegenstand dieser Förderungsmaßnahme sind die Umsetzung von Innovationsmaßnahmen bzw. innovativer Projekten in den Bereichen Energieeffizienz und Klimaschutz. Innovationen sind neue oder merklich verbesserte Lösungen von energiesparenden und emissionsmindernden Maßnahmen, die der Einreicher in Baden umsetzt und Vorzeigecharakter haben.

Die Förderungsmaßnahmen verfolgen folgende Ziele:

- Initiierung von mehr Innovations- und Entwicklungstätigkeit in der Stadt Baden
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Anregung von wirtschaftlichem Wachstum
- Sicherung und Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
- Der Innovationsgrad muss klar über dem Stand der Technik liegen
- Erreichen der Zielvorgaben der e5- Gemeinde und Klimamodellregion Baden

Gefördert werden Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Bauen, Energieversorgung, Energieeinsparung, energie-technologische Gesamtprojekte und Mobilität mit Modellcharakter. Die eingereichten Maßnahmen und Projekte werden nach einer Prüfung durch das Energieferrat dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss in der Höhe von maximal 10% der förderbaren Kosten, bzw. max. € 5.000. Eine Kombination mit anderen Förderungen ist möglich.

4.7 Förderung von Lastenrädern

Ziel der Förderungsmaßnahme ist die Reduzierung von Emissionen durch Transporte, vor allem bei kürzeren Wegstrecken. **Lastenfahrräder (Transportfahrräder) werden mit € 400,- und Elektro-Lastenfahrräder mit € 500,-** gefördert.¹¹

Die Räder müssen mit einem Pedalantrieb, fixer Transportfläche und einer möglichen Zusatzlast von mindestens 40 kg ausgestattet sein. Die Vorlage der Originalrechnung ist Fördervoraussetzung.

4.8 Förderung für Energieberatung

Gefördert wird der Fahrtkostenbeitrag für eine Beratung vor Ort durch die unabhängige NÖ Energieberatung (www.energieberatung-noe.at) in der Höhe von **€ 40,-**.

Voraussetzung:

- Die Energieberatung erfolgt vor der Umsetzung der eingereichten Maßnahmen.

¹² Ein Lastenfahrrad ist ein zum Transport von großen und/oder schweren Gegenständen oder Lasten mit einer besonderen Transporteinrichtung ausgestattetes (Elektro)Fahrrad, das einspurig oder dreispurig (Dreirad) ausgeführt sein kann.

4.9 Förderung Gebäudebegrünungen

Städtische Hitzeinseln werden in der warmen Jahreszeit zunehmend zum Problem. Dach- und Fassadenbegrünungen tragen in Städten zu einer höheren Lebensqualität bei und machen das städtische Leben attraktiver. Sie sorgen für ein besseres Stadtklima, erhöhen die ökologische Vielfalt und dienen als Wasserspeicher mit gleichzeitiger Entlastung des Kanalsystems insbesondere bei Starkregenereignissen in der Stadt.

Die Stadtgemeinde Baden fördert daher Beratung und Errichtungskosten von extensiven und intensiven Dachbegrünungen, sowie boden-, trog- oder wandgebundene Fassadenbegrünungen.

Fördervoraussetzungen und Errichtung:

Gefördert werden Privatpersonen, Unternehmen und Organisationen, die eine Fassaden- bzw. Dachbegrünung in Baden durchführen und ihren Hauptwohnsitz in Baden haben.

- Das Objekt, bei dem die Begrünung durchgeführt wird, muss im Stadtgebiet von Baden liegen.
- Die Begrünungen müssen durch eine Fachfirma geplant und ausgeführt worden sein, und es ist die ordnungsgemäße Ausführung durch eine Fachfirma bestätigen zu lassen.
- Behördlich vorgeschriebene Begrünungen werden nicht gefördert.
- Begrünungen auf im Eigentum der Stadt, des Landes oder des Bundes stehende Dächern oder Fassaden werden nicht gefördert, ebenso wenig auf bzw. an Objekten von den genannten Körperschaften beherrschbaren Unternehmungen.

Allgemein:

- Als Grundlage dient die gültige Norm (ÖNORM L1131, Gartengestaltung und Landschaftsbau – Begrünung von Dächern und Decken auf Bauwerken) und fachliche Grundlagen wie z.B. „Grundlagen der Dachbegrünung“ vom Verband für Bauwerksbegrünung www.gruenstattgrau.at, „Leitfaden Fassadenbegrünung“ der Stadt Wien)
- Für den Schichtaufbau sind mineralische und biobasierte Materialien, Schutzvliese aus rezyklierten Stoffen, rezyklierte Speicherdrainageelemente, rezyklierte Filtervliese zu verwenden.
- Dachbegrünungen in Kombination mit der Nutzung von Sonnenenergie werden auf extensiven und semi-intensiven Dachbegrünungen gefördert.
- Die Dachbegrünung muss aus einer Vegetationstragschicht sowie einer Speicherdrainageschicht bestehen.
- Die Dachbegrünung muss auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufgebracht werden.
- Nicht verwendet werden dürfen Dachabdichtungsbahnen mit Wurzelhemmstoffen oder Bioziden nach der Definition der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in den Systemen und Materialien.
- Bei bodengebundenen Fassadenbegrünungen muss eine begrünte Fläche von mindestens 20 m² errichtet werden.
- Bei wandgebundenen Fassadenbegrünungen muss eine begrünte Fläche von mindestens 20 m² errichtet werden.
- Bei Montage von Kletterhilfen oder Trägersystemen für Wandmodule sind Wärmebrücken zu vermeiden, z.B. durch thermische Entkopplung der Befestigungselemente.

Förderung Fachberatung:

Gefördert wird die fachliche Beratung für Dach- und Fassadenbegrünungen durch z.B. den Verband für Bauwerksbegrünungen, Innovationslabor GrünStadtGrau, Natur im Garten oder Organisationen, Fachfirmen, Hersteller mit entsprechender fachlicher Qualifikation.

Die Fachberatung muss eine Überprüfung der technischen Machbarkeit sowie einen Vorschlag möglicher Begrünungsvarianten beinhalten bzw. konkrete Empfehlungen und schriftlich vorgelegt werden.

Beratungen zur Dach- und Fassadenbegrünung werden jeweils mit 50 % der Beratungskosten, jedoch jeweils bis zu einem maximalen Betrag von **€ 200,-** gefördert.

Förderung Ausführung von Dachbegrünungen:

Die extensive Dachbegrünung gemäß ÖNORM L1131 wird als **Mindestanforderung (Standard Extensivdach) mit einem Basisbetrag** von 10% der anrechenbaren Errichtungskosten¹² bis zu einer maximalen Förderhöhe von **€ 1.000,-** pro Objekt gefördert.

Für die Ausführung der **durchschnittlichen Aufbaudicke von > 12 cm** werden 20% der anrechenbaren Errichtungskosten bis zu einer maximalen Förderhöhe von **€ 2.000,-** pro Objekt gefördert.

Für Qualitäten, die darüber hinausgehen, gibt es ein Bonussystem, welches die Förderquote als auch die maximale Förderhöhe beeinflusst.

Bonussystem Dachbegrünungen:

- Abhängig von der durchschnittlichen Aufbaudicke der Dachbegrünung:
15-20 cm: Förderbonus max. € 3.000 pro Objekt
> 20 cm: Maximaler Förderbonus € 3.500,- pro Objekt
- Die Verwendung von zertifizierten, standortgerechten, artenreichen Saatgutmischungen aus Gräsern und Kräutern (z.B. REWISA-Netzwerk) werden mit einem Förderbonus bis max. € 300,- gefördert.
- Oberflächenmodellierung wird mit 10% der anfallenden Kosten gefördert. Maximaler Förderbonus beträgt € 500,- pro Projekt.
- Die Verwendung von regionalen Substratkomponenten wird mit 10% der anfallenden Kosten gefördert. Maximaler Förderbonus beträgt € 500,- pro Projekt.
- Die Schaffung von Lebensräumen durch z.B. Strukturholzelemente, temporäre Wasserflächen, Stein- und Kiesflächen, Steinschichtungen, Nisthilfen etc. werden bis max. € 250,- pro Objekt gefördert.

¹² Anrechenbare Errichtungskosten sind Anschaffungskosten von Substrat, Pflanzen, Pflanzgefäße, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum; nicht förderbar ist die Herstellung von Strom- und Wasseranschlüssen.

Förderung Ausführung von Fassadenbegrünungen:

Die Errichtung einer bodengebundenen Fassadenbegrünung gemäß Leitfaden der Stadt Wien als Mindestanforderung wird mit einem Basisbetrag von 30% der anrechenbaren Errichtungskosten¹³, bis zu einer maximalen Förderhöhe von € 1.000,- pro Objekt gefördert.

Die Errichtung einer trogebundenen Fassadenbegrünung gemäß Leitfaden der Stadt Wien als Mindestanforderung wird mit einem Basisbetrag von 30% der anrechenbaren Errichtungskosten, bis zu einer maximalen Förderhöhe von € 2.000,- pro Objekt gefördert.

Die Errichtung einer wandgebundenen Fassadenbegrünung gemäß Leitfaden der Stadt Wien als Mindestanforderung wird mit einem Basisbetrag von 30% der anrechenbaren Errichtungskosten, bis zu einer maximalen Förderhöhe von € 6.000,- pro Objekt gefördert.

Bonussystem Fassadenbegrünung:

- Die Schaffung von Lebensräumen durch z.B. Nisthilfen, Winterquartiere, Futterquellen für Insekten und Vögel, blüten- und fruchtreiche Stauden etc. werden bis max. € 250,- pro Objekt gefördert.

Vorzulegende Unterlagen:

Folgende Informationen zum Projekt sind dem Förderantrag beizulegen:

- Beratungsnachweis und Rechnung
- Planungsnachweise:
 - Gestaltungsplan (Dach- bzw. Fassadenfläche gesamt in m², Dach- bzw. Fassadenfläche begrünt in m²)
 - Aufbauhöhe und Substratart
 - technische Details z.B. Regelaufbauten, Schnitt, Fassadenbefestigungen)
 - Statik Nachweis
 - Pflanzplan
 - Artenlisten
 - Pflegeplan für die Anwuchs- und Entwicklungsphase von 2 Jahren
- Aussagekräftiges Foto der Dach- bzw. der Fassadenbegrünung
- Bestätigung eines Fachbetriebes über die ordnungsgemäße Errichtung
- Lieferscheine der Materialien, insbesondere der Substrate

Qualitätssicherung:

Ein Jahr nach Ansaat ist bei der Abteilung Stadtgärten der Stadtgemeinde Baden ein Termin zur Bewertung der geförderten Maßnahme einzuholen.

Entspricht das geförderte Projekt nach Prüfung der Aufbauhöhe, Deckungsgrad, Artenvielfalt, Art und Anzahl der Strukturelemente, wird es von der Stadtgemeinde mit Gütesiegel „Natur am Dach“ oder „Natur auf der Fassade“ ausgezeichnet.

Bei negativer Bewertung kann ein Teil des Förderbetrages bis zum Gesamtbetrag rückgefordert werden.

¹³ Anrechenbare Errichtungskosten sind Anschaffungskosten von Substrat, Pflanzen, Rankhilfen, Pflanzgefäße, die bautechnische Herstellung von Pflanzraum; nicht förderbar ist die Herstellung von Strom- und Wasseranschlüssen.

Rückforderung der Förderung:

Die Förderwerber*innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn

- eine Überprüfung des Fördergegenstandes der Fördervoraussetzungen dieser Förderrichtlinie verweigert wurde bzw. die Fördervoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
- erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind,
- die geförderte Dachbegrünung oder Fassadenbegrünung vorzeitig (weniger als 15 Jahre) abgebaut wird.

Eine Rückforderung der Förderung ist jedoch längstens bis zu 15 Jahre ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

5. Verfahren

- 5.1. Ansuchen um eine Förderung nach dieser Richtlinie sind mit dem entsprechenden Formblatt bei der Abteilung Klima- und Energie der Stadtgemeinde Baden einzubringen.
- 5.2. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - Kopien der saldierten Rechnungen, Zahlungsbestätigungen bzw. Bankauszüge
 - erforderliche behördliche Bewilligungen bzw. Anzeigen (z.B. Bauanzeige)
 - Nachweis einer unabhängigen Energieberatung durch die Energieberatung NÖ (sofern vorhanden)
 - Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen und Anlage von:
 - einem befugten, ausführenden Unternehmen
 - einem Ziviltechniker oder technischen Büro einschlägiger Fachrichtungen.
- 5.3. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. Als Nachweis gilt das Rechnungsdatum.
- 5.4. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält die Förderwerberin/der Förderwerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
- 5.5. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein von der Förderwerberin/vom Förderwerber bekannt zu gebendes Bankkonto.
- 5.6. Im Falle der Auszahlung wird die Förderwerberin/der Förderwerber ersucht eine von der Stadtgemeinde Baden kostenlos zur Verfügung gestellte Förderungsplakette am geförderten Objekt öffentlich sichtbar anzubringen.

6. Überprüfung

Die Stadtgemeinde Baden behält sich das Recht vor, nach dieser Richtlinie geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu möge die Förderwerberin/der Förderwerber nach vorheriger Terminvereinbarung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes gestatten und Einsicht in die Originale vorgelegter Unterlagen gewähren.

7. Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Baden. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe vorhandener budgetärer Mittel. Hinsichtlich der Vergabe der Fördermittel gilt das Prinzip „first come – first serve“.

8. Widerruf

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist von der Stadtgemeinde Baden schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder die Förderwerberin/der Förderwerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs von der Förderwerberin/dem Förderwerber zurückzuzahlen.

9. Laufzeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 16.11.2021 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2022 unbefristet.

10. Kontakt

Ansprechpartner für allgemeine Fragen zu Einreichung, Abwicklung und Anträgen:

Klima- und Energieferrat der Stadtgemeinde Baden

Rathaus Hauptplatz 1, 2500 Baden

Telefon: +43 2252 86800-233

E-Mail: energiereferat@baden.gv.at

der Bürgermeister

DI Stefan Szirucsek

Hinweis

Das Formblatt für ein Ansuchen um eine Förderung nach dieser Richtlinie liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Stadtgemeinde Baden (https://www.baden.at/Energie_Klima_Foerderungen) heruntergeladen werden.

Referent: StR Michael Capek, MA, BEd, BA, BA

Antrag

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 16. November 2021

Tagesordnungspunkt Nr.: ~~10~~ 13)

Betrifft: Zusätzliche außerordentliche Subvention für Reparaturarbeiten an der Frauenkirche

Sachverhalt:

Der Gemeinderat genehmigte in der Sitzung am 23. März 2021 eine außerordentliche Subvention für diverse Reparaturarbeiten an der Frauenkirche in Höhe von € 3.800,--, ausgehend von voraussichtlichen Kosten von rd. € 27.000,--.

Nun hat sich jedoch herausgestellt, dass die notwendigen Reparaturarbeiten mit Gesamtkosten von rd. € 51.000,-- den ursprünglich angenommenen Kostenrahmen deutlich überschritten. Das Rektorat der Frauenkirche sah sich daher gezwungen, die Stadtgemeinde Baden um eine entsprechende Erhöhung der zugesagten außerordentlichen Subvention zu ersuchen und soll eine solche in Höhe von € 3.000,-- zuerkannt werden.

Beschluss:

Die Leistung einer zusätzlichen außerordentlichen Subvention im Betrage von € 3.000,-- an das Rektorat der Frauenkirche wird gemäß Sachverhalt genehmigt.

Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/390 – 754.

mehrheitlich
angenommen
~~abgelehnt~~
zurückgestellt


.....
Referent

Referent/in: StR Michael Capek, MA, BEd, BA, BA

Antrag

für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 16. November 2021

Tagesordnungspunkt Nr. ~~11~~ 14)

Betrifft: Jüdische Gemeinde Baden – Instandhaltung des jüdischen Friedhofes

Sachverhalt:

Im Sommer des heurigen Jahres wurde unter Zuhilfenahme von finanziellen Mitteln des Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich die Instandsetzung des jüdischen Friedhofes Baden abgeschlossen.

Aufgrund des zwischen der Stadtgemeinde Baden und der Israelitischen Kultusgemeinde Wien abgeschlossenen Übereinkommens vom 26./30.09.2013 obliegt ab diesem Zeitpunkt für die Dauer von 20 Jahren die Instandhaltung dieses jüdischen Friedhofes der Stadtgemeinde Baden, wobei die Durchführung der Instandhaltung dieses Friedhofes aufgrund der Vereinbarung vom 26.09.2013 der Jüdischen Gemeinde Baden zukommt.

Im Hinblick auf die mit dem Beginn der Instandhaltungsarbeiten verbundenen vermehrten Aufwendungen für die Anschaffung von Arbeitsgeräten soll die Jüdische Gemeinde Baden im Jahr 2021 zusätzlich einen Betrag von € 5.000,00 erhalten.

Beschluss:

Die Leistung eines zusätzlichen Betrages in der Höhe von € 5.000,00 an die Jüdische Gemeinde Baden, Grabengasse 14, 2500 Baden, zur Instandhaltung des jüdischen Friedhofes Baden für das Jahr 2021 wird genehmigt.

Die Verrechnung erfolgt zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/390-754, welche mit der Voranschlagsstelle 1/061-757 als gegenseitig deckungsfähig erklärt wird.

einstimmig
angenommen
~~abgelehnt~~
zurückgestellt

Referent/in:

Judith Teodor

Referent/in: StR Michael Capek. MA, BEd, BA, BA

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

Tagesordnungspunkt Nr. 12) 15)

Betrifft: Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein BeyondBühne Baden für das Jahr 2021

Sachverhalt:

Mit dem 18. Geburtstag in diesem Jahr 2021 hat die BiondekBühne ihren Namen auf BeyondBühne geändert. Die BeyondBühne ist der Ort, an dem sich viele jungen Menschen künstlerisch entfalten können. Dafür stehen den Mitgliedern erfahrene Kunstpädagogen/-innen zur Seite, welche die Gruppen in der Verwirklichung ihrer Ideen unterstützen.

In der Saison 2020/21 erarbeitete die Gruppe schau.spiel 19+ ein Stück namens „Nebel“ im Zuge des EU-Projekts „Ragaire“. Dieses wurde bereits im Juni 2021 im Zuge des Festivals „Weiterspielen!“ in Baden aufgeführt. Die Gruppenleiterin Leonora Peuerböck besuchte kurz darauf die spanische Theatergruppe, um mit ihnen an deren Stück zu arbeiten. Im Herbst 2021 kam der spanische Theaterpädagoge Miguel Carrera nach Baden, um seine Erfahrungen und Methoden mit der BeyondBühne zu teilen. Vom 24.10.-31.10.2021 war die Badener Theatergruppe in Dublin, Irland, um bei dem internationalen Theaterfestival „Ragaire“ das Stück auf Englisch aufzuführen. Insgesamt arbeiteten 4 Länder an 4 Stücken mit 32 Schauspielenden an dem Erasmus+ Projekt.

Das Land NÖ hat das Projekt "Ragaire" im Jahr 2021 mit 10.000€ gefördert. Auch die Stadtgemeinde Baden soll mit 10.000€ dieses Projekt unterstützen.

Der Verein BeyondBühne soll sich - neben üblichen fördervertraglichen Bestimmungen - seinerseits insbesondere verpflichten, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen und der Stadtgemeinde Baden zur Überprüfung Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen sowie in geförderte Vorhaben betreffende Unterlagen des Vereines zu gewähren, sowie bei allfälliger widmungswidriger Verwendung bzw. Nichteinhaltung von Förderungsbedingungen die Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen und unmittelbar nach Ablauf des Fördervertrages als Grundlage für eine Evaluierung einen Bericht über die Tätigkeit des Vereines BeyondBühne an die Stadtgemeinde Baden zu übermitteln.

Beschluss:

Der Abschluss eines Fördervertrages mit dem Verein BeyondBühne zu den im Sachverhalt angeführten Bedingungen wird genehmigt.

Die Verrechnung der Förderung in der Höhe von € 10.000,- (einschließlich einer allfälligen Umsatzsteuer) für das Jahr 2021 hat zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/329 – 757 zu erfolgen.

einstimmig
angenommen
~~abgelehnt~~
zurückgestellt

Referent/in:



Referent: StR Herbert Dopplinger

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.11.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 16)

Betrifft: Friedhofsstraße 2, Grundabtretungsvereinbarung und Entwidmung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut des Grundstückes 842/3 der KG Braiten

Sachverhalt: Herr Nikolaus Teleu ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Liegenschaften EZ 2408, KG Braiten, bestehend aus den Grundstücksnummern 166, 193/31 und 156/1 und Herr Florian Petkov und Frau Nina Stadelmann sind grundbücherliche je Hälfteigentümer der Liegenschaft EZ 570 der KG Braiten, bestehend aus den Grundstücken 155/5 und 157. Beide Liegenschaften mit der Anschrift Friedhofstraße 2 bzw. 2a liegen direkt an der im Alleineigentum der Stadtgemeinde Baden stehenden EZ 2153 der unter anderem das Grundstück 842/3 öffentliches Gut der Stadtgemeinde Baden (Friedhofstraße) inne liegt.

Zur Erlangung einer besseren Grundstücksconfiguration haben die privaten Grundeigentümer einen Teilungsplan eingereicht, der wiederum zur Erlangung der baubehördlichen Genehmigung der Grundstücksteilung insbesondere die an diese Grundstücke angrenzenden Gemeindegrundstücke und die dort vorhandene Flächenwidmung zu berücksichtigen hat. Um eine Übereinstimmung mit dem Naturstand (bereits bestehende Einfriedung und dem Flächenwidmungsplan) zu erreichen, sind konkret drei Teilbereiche mit den Trennstücken „6“, „7“ und „8“ entlang der Friedhofstraße zu bereinigen.

Mit Teilungsplan des DI Andreas Hornyik und Partner, vom 01.09.2021, GZ 8648-19, wurde in der Katastralgemeinde 04003 Braiten

- a) hinsichtlich des Grundstückes 155/5 inneliegend EZ 570 das Trennstück 1 im Ausmaß von 560m² geschaffen und dieses in das Grundstück 193/31 der EZ 2408 Katastralgemeinde 04003 Braiten einbezogen (Eigentümer: Nikolas Teleu)
- b) hinsichtlich des Grundstückes .166 inneliegend EZ 2408 das Trennstück 2 im Ausmaß von 268m² geschaffen und dieses in das Grundstück 193/31 inneliegend EZ 2408 Katastralgemeinde 04003 Braiten einbezogen (Eigentümer: Nikolas Teleu)
- c) hinsichtlich des Grundstückes 156/1 inneliegend EZ 2408 das Trennstück 3 im Ausmaß von 840m² geschaffen und dieses in das Grundstück 193/31 der EZ 2408 Katastralgemeinde 04003 Braiten einbezogen (Eigentümer: Nikolas Teleu)
- d) hinsichtlich des Grundstückes 157 inneliegend EZ 570 das Trennstück 4 im Ausmaß von 131m² geschaffen und dieses in das Grundstück 193/31 der EZ 2408 Katastralgemeinde 04003 Braiten einbezogen (Eigentümer: Nikolas Teleu)

e) hinsichtlich des Grundstückes 156/1 inneliegend EZ 2408 das Trennstück 5 im Ausmaß von 578m² geschaffen und dieses in das Grundstück 157 der EZ 570 Katastralgemeinde 04003 Braiten einbezogen (Hälfteeigentümer: je 50% Florian Petkov und Nina Stadelmann)

f) hinsichtlich des Grundstückes 842/3 inneliegend EZ 2153 das Trennstück 6 im Ausmaß von 7m² geschaffen und dieses in das Grundstück 157 der EZ 570 Katastralgemeinde 04003 Braiten einbezogen (Hälfteeigentümer: je 50% Florian Petkov und Nina Stadelmann)

g) hinsichtlich des Grundstückes 842/3 inneliegend EZ 2153 das Trennstück 7 im Ausmaß von 8m² geschaffen und dieses in das Grundstück 193/31 der EZ 2408 Katastralgemeinde 04003 Braiten einbezogen (Eigentümer: Nikolas Teleu)

h) hinsichtlich des Grundstückes 156/1 inneliegend EZ 2408 das Trennstück 8 im Ausmaß von 55m² geschaffen und dieses in das Grundstück 842/3 der EZ 2153 Katastralgemeinde 04003 Braiten einbezogen (Alleineigentümer: Stadtgemeinde Baden – Öffentliches Gut).

Das verbleibende Gemeindegrundstück 842/3, EZ 2153, KG Braiten, weist nach Durchführung des obigen Teilungsplanes an Stelle einer bisherigen Fläche von 2673 m² eine neue Fläche von 2713 m² auf.

Seitens der Fachabteilung Bauen und Infrastruktur der Stadtgemeinde Baden spricht nichts gegen diese Grundstücksarondierung.

Beschluss:

1. Der Abschluss der im Sachverhalt beschriebenen Grundabtretungsvereinbarung, mit der die darin bezeichneten Teilflächen unentgeltlich abgetreten werden, bei gleichzeitiger Entlassung der Teilflächen „6“ im Ausmaß von 7 m² und „7“ im Ausmaß von 8 m² des Grundstückes 842/3, inneliegend der Liegenschaft EZ 2153, KG Braiten, gemäß Teilungsplan des DI Andreas Hornyk und Partner vom 01.09.2021, GZ 8648/19 aus dem öffentlichen Gut der KG Braiten, sowie Übernahme der Teilfläche „8“ im Ausmaß von 55 m² des Grundstückes 156/1, der EZ 2408, KG Braiten, unter Einbeziehung in das Grundstück 842/3, EZ 2153, KG Braiten, der Stadtgemeinde Baden, bei gleichzeitiger Widmung dieser Fläche in das öffentliche Gut der Friedhofstraße in der KG Braiten, wird genehmigt.
2. Sämtliche mit der Durchführung der Grundabtretungsvereinbarung und Errichtung des Teilungsplanes sowie mit der grundbücherlichen Umsetzung verbundene Kosten gehen zu Lasten der hinkünftigen Eigentümer der durch die gegenständliche Teilung neu konfigurierten Grundstücke 155/5, 157 und 193/31 der KG Braiten.

einstimmig
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

Referent:



Referent/in: StR Hans Hornyik

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16.11.2021

Tagesordnungspunkt Nr. 17)

Betrifft: ARGE Radweg Helenental West

Sachverhalt:

Im Rahmen der 2012 gegründeten ARGE Radweg Helenental West werden die Abschnitte Sattelbach-Alland sowie Sattelbach-Heiligenkreuz des Radweges Helenental geplant und errichtet. ARGE Mitglieder sind die Gemeinden Alland, Baden und Heiligenkreuz.

Die einzelnen Bauwerke werden von den Gemeinden Alland und Heiligenkreuz abgewickelt, die Erhaltung der beiden Radwegäste erfolgt durch die beiden Standortgemeinden.

Für den Lückenschluss Sattelbach – Schwechatbach sowie Sattelbach innerorts beträgt bei geschätzten Errichtungskosten in Höhe von rd. EUR 1,2 Mio. inkl. USt der Finanzierungsanteil der Stadtgemeinde Baden aufgeteilt auf die Jahre 2022 und 2023 rd. EUR 120.000,--.

Die Klimarelevanz dieser Maßnahme wird – entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.9.2019 – aufgrund der Forcierung des Fahrrades als umweltfreundliches Fortbewegungsmittel als positiv eingeschätzt.

Beschluss:

Die Übernahme von EUR 60.000,-- im Jahr 2022 und rd. EUR 60.000,-- im Jahr 2023, gesamt rd. EUR 120.000,-- inkl. USt durch die Stadtgemeinde Baden gemäß o.a. Sachverhalt zu Lasten der Voranschlagsstelle 1/616-772 wird genehmigt.

einstimmig
angenommen
~~abgelehnt~~
zurückgestellt

Referent/in:



Referent: StR Johann Hornyik

Antrag

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

Tagesordnungspunkt Nr. 17)

Betrifft: Fotofestival La Gacilly–Baden Photo 2023

Sachverhalt:

Im Sommer 2018 hat – mit Unterstützung der Stadtgemeinde Baden – erstmalig das Fotofestival La Gacilly-Baden Photo stattgefunden.

Dieses Festival auf hohem künstlerischen Niveau ist auch in den Folgejahren auf großes Besucherinteresse gestoßen, hat der Stadt Baden hohes Medieninteresse beschert, das kulturelle Spektrum unserer Stadt erweitert sowie Wertschöpfung für Tourismus und Wirtschaft in der Stadt generiert.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen kann auch das im heurigen Jahr stattgefundene Fotofestival als großer Erfolg bezeichnet werden.

Abgesehen von den im Zusammenhang mit der Durchführung des Fotofestivals geleisteten Personalstunden von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Stadtgemeinde Baden konnte die finanzielle Zuwendung der Stadt Baden für dieses Festival von € 357.800,00 im Jahr 2019 auf nunmehr ca. € 300.000 pro Jahr reduziert werden.

| | 2021 – 2023 SOLL | 2020 IST | 2019 IST |
|-------------------------------|-------------------------|-----------------|-----------------|
| Finanzieller Zuschuss iHv EUR | 200.000 | 150.000 | 150.000 |
| Ausfallhaftung iHv EUR | 0 | 0 | 100.000 |
| Sachleistungen iHv ca. EUR | 100.000 | 63.600 | 107.800 |
| | 300.000 | 213.600 | 357.800 |

Um für das Jahr 2023 rechtzeitig planen zu können, soll - aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen und zur Gewährleistung der Durchführung dieses europaweit größten Fotofestivals und der damit verbundenen Förderung von Kunst, Wirtschaft, Kultur und Fremdenverkehr in Baden – mit dem Verein Foto Festival Baden nunmehr eine Vereinbarung über die Durchführung bzw. Förderung des *Festivals La Gacilly-Baden Photo* für das Kalenderjahr 2023 abgeschlossen werden. Dabei erscheint es notwendig, die Durchführung des Festivals im Kalenderjahr 2023 seitens der Stadt Baden neben Sachleistungen (wie Zurverfügungstellung von gemeindeeigenen Flächen) und Personalleistungen (wie Auf- und Abbau und Betreuung der Ausstellung, Unterstützung des Vereines „Foto Festival Baden“ durch Stellung eines Förderantrages an das Land Niederösterreich etc.) auch mit einer finanziellen Förderung an den Verein „Foto Festival Baden“ in der Höhe von € 200.000,-- und der Vergabe von diversen Lieferungen und Leistungen (Montagen, Materialkosten etc.) im Betrag von ca. € 100.000,-- (exkl. USt.) aus dem laufenden Budget zu unterstützen.

Es soll daher gefasst werden folgender

Beschluss:

- 1.) Der Abschluss einer Fördervereinbarung mit dem Verein „Foto Festival Baden“, Dumbagasse 9/1, 2500 Baden, zur Umsetzung des Fotofestivals in Baden im Kalenderjahr 2023 zu den im Sachverhalt genannten Konditionen wird genehmigt.
Dabei wird für das Jahr 2023 ein Förderbetrag an den Verein „Foto Festival Baden“ in der Höhe von € 200.000,-- gewährt. Die Verrechnung erfolgt bei der Voranschlagstelle 770500-757.
- 2.) Die Vergabe von für die Durchführung des Fotofestivals im Kalenderjahr 2023 notwendigen Lieferungen und Leistungen im Betrag von ca. € 100.000,-- (exkl. USt.) wird genehmigt. Die fachlich

zuständigen Geschäftsgruppen bzw. Abteilungen werden dabei ermächtigt, diese Arbeiten nach Maßgabe von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit im Rahmen der verfügbaren Voranschlagsmittel zu vergeben. Die Verrechnung der diesbezüglichen Ausgaben erfolgt zu Lasten der Voranschlagstelle 770500-728060 bzw. sonstiger gemäß VRV zu verwendender Voranschlagstellen, welche für diesen Zweck mit der Voranschlagstelle 770500-728060 als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

- 3.) Für die von der Stadtgemeinde Baden für die Durchführung des Fotofestivals La Gacilly–Baden Photo im Jahr 2023 zu erbringenden Sachleistungen ist vom Verein „Foto Festival Baden“ ein pauschales Entgelt von € 1.050,- (zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer) je begonnenem Ausstellungsmonat zu entrichten. Die Verrechnung erfolgt zugunsten der Voranschlagstelle 770500+810020.
- 4.) Die Weiterleitung von allenfalls der Stadtgemeinde Baden von dritter Seite für die Durchführung des Fotofestivals für das Jahr 2023 zufließenden zusätzlichen Fördermitteln an den Verein „Foto Festival Baden“ wird genehmigt. Zur Verrechnung derartiger Förderungen werden zur Voranschlagstelle 770500-757 überplanmäßige Ausgaben in der Höhe der Förderungen genehmigt, zu deren Finanzierung diese Förderungen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagstelle 770500+861 bzw. weiterer bezughabender Konten des Unterabschnittes 770500, heranzuziehen sind. Soweit solche Förderungen gemäß VRV jedoch bei anderen Voranschlagstellen zu verrechnen sind, kann die Finanzierung im Bedarfsfalle durch Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage oder aus sonstigen, nicht zweckgebundenen Rücklagen, zu verrechnen als außerplanmäßige Einnahmen bei der Voranschlagstelle 770500+895, erfolgen.

mehrheitlich
angenommen

abgelehnt

zurückgestellt

28 Prostimmen

3 Gegenstimmen (StR Wieser, GR Brendinger,
GR Teuchmann)

5 Stimmenthaltungen (Wir Badener - Bürgerliste
Jowi Trenner, FPÖ)

Referent:



Gemeinderat der NEOS, Helmut Hofer-Gruber

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden

Dringlichkeitsantrag gemäß NÖ Gemeindeordnung

für die öffentliche Gemeinderatssitzung am 16. November 2021

TOP 19 Veröffentlichung von Unterlagen zu den Gemeinderatssitzungen im Internet

Begründung:

In Gemeinderatssitzungen werden wesentliche Entscheidungen getroffen, die die Stadt Baden und damit ihre Bürger_innen betreffen. Die Sitzungen sind öffentlich, allerdings haben nicht alle Interessierten die Möglichkeit, diese regelmäßig als Zuschauer zu verfolgen. Zudem werden die Antragstexte zum Teil in verkürzter Form vorgetragen.

NEOS haben im Jahr 2015 im Sinne erhöhter Transparenz durchgesetzt, dass zusätzlich zum Gemeinderatsprotokoll, aus dem im Wesentlichen nur die Bezeichnung des Antrags sowie das Abstimmungsverhalten hervorgeht, sämtliche Anträge und Beilagen auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

Von diesem Vorgehen ist die aus ÖVP und Grünen bestehende Stadtregierung wieder abgegangen, wodurch interessierten Bürger_innen wesentliche Informationen vorenthalten werden und das Interesse an Politik und Demokratie weiter abnehmen wird.

Der Gefertigte stellt daher den Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Baden wolle beschließen:

"Zusätzlich zum Sitzungsprotokoll sind in Zukunft und rückwirkend für das Jahr 2021 alle Anträge und Beilagen zu den Gemeinderatssitzungen, sofern nicht vertraulichen-Inhalts, auf der Homepage der Gemeinde Baden zu veröffentlichen."

Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt.


Mag. Helmut Hofer-Gruber
Baden, 16. November 2021

Dringlichkeitsantrag der Wahlpartei „NEOS“ betreffend „Veröffentlichung von Unterlagen zu den Gemeinderatssitzungen im Internet“.

GR LAbg. Mag. Hofer-Gruber verliest den Antrag.

Beschluss über die Dringlichkeit: einstimmig angenommen

Der Antrag wird unter Top 19) in die Tagesordnung aufgenommen.

Beschluss: einstimmig angenommen